

Entwurf für eine B-VG-Novelle und ein neues Volksgruppengesetz

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 47/2009 wird wie folgt geändert:

1. Nach Art 7 wird folgender Art 7a eingefügt:

(1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass ihre Sprache und Kultur sowie ihr Bestand als Gruppe geachtet und gefördert werden.

(2) Volksgruppen sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Als Volksgruppen gelten jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

(4) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schulunterricht in öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen höheren Schulen in der jeweiligen Volksgruppensprache in ihrem Siedlungsgebiet, außerhalb dessen bei nachhaltigem Bedarf. Sie haben Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Sie haben Anspruch auf angemessene Förderung von privaten Kindergärten und Privatschulen, die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen.

(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten sowie im öffentlichen Leben. Außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache. Im gemischtsprachigen Gebiet kann die Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache von jeder Person gebraucht werden.

(6) Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet Anspruch auf zweisprachige topografische Bezeichnungen und Aufschriften.

(7) Die Volksgruppen haben Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln und aus Budgets der Länder und Gemeinden, in denen sich gemischtsprachige

Gebiete befinden. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf besondere Förderung volksgruppensprachlicher Medien.

(8) Repräsentative Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, haben das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und internationalen Instanzen geltend zu machen. Die Rechte der Angehörigen der Volksgruppe bleiben davon unberührt.

2. Art 8 B-VG lautet:

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Achtung seiner Sprache und Kultur.

(2) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

(3) Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

3. Dem Art 151 wird folgender Abs 42 angefügt:

Die Art 7a und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. X/XXXX, treten mit 1. X. XXXX in Kraft.

Bundesgesetz vom X.X.XXXX über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

[Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen \(§§ 1 - 2\)](#)

[Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte \(§§ 3 - 7\)](#)

[Abschnitt III: Volksgruppenförderung \(§§ 8 - 11\)](#)

[Abschnitt IV: Topographie \(§ 12\)](#)

[Abschnitt V: Amtssprache \(§§ 13 – 23\)](#)

[Abschnitt VI : Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe \(§§ 24 – 25\)](#)

[Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen \(§§ 26 – 28\)](#)

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen haben Anspruch darauf, dass ihre Sprache und Kultur sowie ihr Bestand als Gruppe geachtet und gefördert werden.

(2) Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Das sind jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

(3) Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

§ 2. Auf Antrag einer Vereinigung, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Interessen einer Gruppe in Teilen des Bundesgebietes wohnhafter österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur vertritt, entscheidet der Bundeskanzler mit Feststellungsbescheid, ob diese Gruppe eine Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs 2 bildet. Gegen den Bescheid kann die Vereinigung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (Art 131 B-VG) und den Verfassungsgerichtshof (Art 144 B-VG) erheben.

Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte

§ 3. (1) Zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten sowie zur Beobachtung der Einhaltung und Umsetzung der

diese Angelegenheiten betreffenden Rechtsvorschriften sind beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte für die Volksgruppen im Sinne des § 1 Abs 2 einzurichten. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.

(2) Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder jedes Volksgruppenbeirates ist durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Angehörigen der Volksgruppe so festzusetzen, dass eine angemessene Vertretung der politischen und weltanschaulichen Meinungen in dieser Volksgruppe möglich ist.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Volksgruppenbeiräte werden von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Bundesregierung hat hierbei darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Betracht kommenden Vereinigungen nach Abs. 2 Z. 2 sind im Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte zu hören und können gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen, zum Nationalrat wählbar sind und die

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages sind, oder

2. von einer Vereinigung vorgeschlagen wurden, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist, oder

3. als Angehörige der Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschlagen wurden.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist so zusammenzusetzen, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Personenkreis nach Abs. 2 Z. 2 angehört. Die repräsentativen Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs 2 Z 2 (Volksgruppenorganisationen) sind durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates festzulegen; dabei ist auf die Mitgliederzahl und die Aktivitäten einer Vereinigung im Verhältnis zu anderen Vereinigungen der jeweiligen Volksgruppe abzustellen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes eines Volksgruppenbeirates ist ein Ehrenamt; die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, der Bundesbeamten der

Reisegebührenstufe 5 gebührt, und auf ein angemessenes Sitzungsgeld für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Volksgruppenbeirates, das vom Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen ist.

(5) Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei hat das Recht, einen Vertreter in die Volksgruppenbeiräte zu entsenden. Dieser nimmt an den Beratungen, nicht jedoch an den Abstimmungen teil.

§ 5. (1) Jeder Volksgruppenbeirat wählt aus dem Kreis seiner gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 bestellten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Er ist zu diesem Zweck jeweils innerhalb von vier Wochen nach Bestellung seiner Mitglieder vom Bundeskanzler zur Konstituierung einzuberufen.

(2) Jeder Volksgruppenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf. Der Volksgruppenbeirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Der Volksgruppenbeirat ist vom Vorsitzenden auf Verlangen der Bundesregierung, eines Bundesministers, einer Landesregierung oder eines Fünftels seiner Mitglieder so zeitgerecht einzuberufen, dass er innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen eines solchen Verlangens zusammentritt.

§ 6. (1) Hat ein Mitglied eines Volksgruppenbeirates drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder fallen die Voraussetzungen für seine Bestellung weg, so hat dies, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, der Volksgruppenbeirat durch Beschluss festzustellen und dem Bundeskanzler bekanntzugeben. Der Bundeskanzler stellt durch Bescheid den Verlust der Mitgliedschaft zum Volksgruppenbeirat fest.

(2) Scheidet ein Mitglied des Volksgruppenbeirates vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Auf § 4 ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 6a. (Verfassungsbestimmung) – Beobachtung der Einhaltung und Umsetzung der die Volksgruppenangelegenheiten betreffenden Rechtsvorschriften

(1) Zum Zwecke der Beobachtung der Einhaltung und Umsetzung von die Volksgruppenangelegenheiten betreffenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder ist jeder Volksgruppenbeirat berechtigt, von den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden Auskünfte über die von diesen Organen zu vollziehenden Angelegenheiten des Rechts der betreffenden Volksgruppe zu verlangen.

(2) Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, soweit dem nicht zwingende Gründe des Schutzes personenbezogener Daten entgegen stehen.

(3) Auf das Verfahren finden die §§ 3 und 4 des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes, BGBl. Nr. 287/1987, Anwendung.

(4) Gegen einen Bescheid, mit dem über die Nichterteilung einer Auskunft abgesprochen wird, kann der betreffende Volksgruppenbeirat wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde erheben.

§ 7. Zur Behandlung von Fragen, die mehrere Volksgruppen gemeinsam betreffen, können die in Frage kommenden Volksgruppenbeiräte auf Einladung des Bundeskanzlers zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Der Bundeskanzler hat zu solchen Sitzungen binnen zwei Wochen einzuladen, wenn es von einem Volksgruppenbeirat verlangt wird. Im Übrigen ist auf diese Sitzungen § 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitz abwechselnd von den Vorsitzenden der jeweils beteiligten Volksgruppenbeiräte auszuüben ist.

Abschnitt III: Volksgruppenförderung

§ 8. (1) Die Volksgruppen haben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an öffentlichen Mitteln aus dem Budget des Bundes als finanzielle Volksgruppenförderung für Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Kultur sowie ihrer Eigenschaften und Rechte und dem interkulturellem Dialog dienen. Davon unbeschadet bleiben andere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Volksgruppen (zB Medienförderung) und ihrer Angehörigen.

(2) Weiters sind gemeinsame Projekte der Volksgruppen zu fördern.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele des Abs. 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, und zwar getrennt für Leistungen nach § 9 Abs. 1 und Leistungen nach § 9 Abs. 5.

§ 9. (1) Die Förderung kann

1. in der Gewährung von Geldleistungen,
2. in anderer für die Ausbildung und Betreuung von Volksgruppenangehörigen auf Sachgebieten, die den Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 entsprechen, geeigneter Weise,
3. in der Unterstützung von vom Volksgruppenbeirat unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 8 Abs. 1 vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

(2) Leistungen gemäß Abs. 1 Z. 1 sind Vereinen, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihrer Kultur sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen), für bestimmte Vorhaben zu gewähren, die geeignet sind, zur Verwirklichung dieser Zwecke beizutragen.

(3) Den Volksgruppenorganisationen (Abs 2) sind hinsichtlich der Anwendung des Abs. 1 Kirchen, Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen, sowie andere juristische Personen, die Zwecke des Abs 2 verfolgen, gleichzuhalten.

(4) Leistungen gemäß Abs. 1 können Volksgruppenorganisationen auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

(5) Leistungen gemäß Abs. 1 können auch Gebietskörperschaften für Maßnahmen gewährt werden, die zur Durchführung der Abschnitte IV und V notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

(6) Der Bund ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet, die Gebietskörperschaften, von denen eine Förderung desselben Vorhabens erwartet werden kann, über die von ihm in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich über die auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen zu berichten.

§ 10. (1) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres der Bundesregierung einen Plan über die wünschenswerten Förderungsmaßnahmen einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen.

(2) Der zuständige Volksgruppenbeirat hat dem Bundeskanzler bis zum 15. März jeden Jahres unter Bedachtnahme auf den gemäß Abs. 1 erstellten Plan Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten.

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die Volksgruppenorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich die Volksgruppenorganisation zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Die Volksgruppenorganisation hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.

Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Solche Berichte sind dem zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

(Abs 3) Abs 1 und Abs 2 gelten sinngemäß für Förderungsempfänger gemäß § 9 Abs 3.

Abschnitt IV: Topographie

§ 12. (1) Die Volksgruppen haben im gemischtsprachigen Gebiet einen Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften.

(2) Das gemischtsprachige Gebiet, in dem Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Verwendung der in der Verordnung festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen und anzubringen sind, wird durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festgelegt (Topographieverordnung).

(3) In die Topographieverordnung sind alle Ortschaften aufzunehmen, die einen Anteil von zumindest 10% von dort mit ihrem Wohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen aufweisen; bei Gemeinden, die nicht in Ortschaften untergliedert sind, ist der entsprechende Anteil von 10% in der Gemeinde maßgeblich (gemischtsprachiges Gebiet). Für die Bestimmung des Anteils von Volksgruppenangehörigen ist der Durchschnitt der jeweiligen Anteile der eine Volksgruppensprache sprechenden Wohnbevölkerung relevant, wie sie bei Volkszählungen seit 1951 ausgewiesen wurden.

(4) Die Gebietsteile sowie die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die bisher in der Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 und in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl II 2000/170 enthalten sind, sind jedenfalls in die Topographieverordnung aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllt sind.

(5) Die Verpflichtung gemäß Abs. 2 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, und auch für andere topographische Bezeichnungen und Aufschriften, etwa Wegweiser oder Hinweisschilder mit topographischen Bezeichnungen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(6) Sonstige öffentliche Aufschriften, etwa Straßenbezeichnungen und Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden, sind ebenfalls in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe in gleicher Form und Größe zu verfassen und anzubringen. Flur- und Feldnamen in den Volksgruppensprachen sind in der korrekten Schreibweise zu gebrauchen.

Abschnitt V: Amtssprache

§ 13. (1) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben einen Anspruch auf Gebrauch ihrer jeweiligen Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit jenen Gerichten sowie Verwaltungsbehörden und Dienststellen, die durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung für die jeweilige Volksgruppensprache festzulegen sind (Amtssprachenverordnung). Der Anspruch besteht sowohl in der Hoheitsverwaltung als auch in der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Rechtsträger der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit diesen Behörden und Dienststellen die Sprache einer Volksgruppe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes gebraucht werden kann.

(2) In die Amtssprachenverordnung sind alle Gemeindebehörden und -dienststellen jener Gemeinden aufzunehmen, die im Durchschnitt der Volkszählungen seit 1951 einen Anteil von zumindest 10% von dort mit ihrem Wohnsitz gemeldeten Volksgruppenangehörigen aufweisen sowie aller Gemeinden, in deren Gemeindegrenze zumindest eine Ortschaft liegt, die von der Topographieverordnung erfasst ist. Der Gebrauch der Amtssprache ist auch in Sitzungen des Gemeinderates zulässig.

(3) Die jeweilige Volksgruppensprache ist auch vor den Polizeiinspektionen zugelassen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf die in Abs 2 genannten Gemeinden erstreckt.

(4) Die Volksgruppensprache wird zusätzlich zur deutschen Sprache vor jenen Bezirksgerichten und Bezirkshauptmannschaften zugelassen, in deren Sprengel (Amtsbereich) sich eine in Abs 2 genannte Gemeinde befindet.

(5) Vor Gerichten sowie Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Burgenland oder in Kärnten anderer als der in Abs 4 genannten Art, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel der im Abs 4 genannten Bezirksgerichte oder Bezirkshauptmannschaften zusammenfällt, wird, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, die jeweilige Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen,

1. wenn sie in erster Instanz zuständig sind und im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer im Abs 4 genannten Behörde die Volksgruppensprache zugelassen wäre oder

2. wenn sie als Rechtsmittelinstanz oder Aufsichtsbehörde (Oberbehörde) in einem Verfahren zuständig sind, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die jeweilige Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist.

(6) Abs 5 gilt auch für Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien, sofern ihr Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer im Abs 4 genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.

(7) Zusätzlich sind im Verkehr mit nachfolgenden Behörden Volksgruppensprachen als zusätzliche Amtssprache zugelassen:

- a) vor dem Eichamt Graz die kroatische Sprache, wenn das Eichamt im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Güssing tätig wird;
- b) vor der „Agrarmarkt Austria“ (AMA) mit Sitz in Wien alle Volksgruppensprachen;
- c) vor den Vereinsbehörden in Klagenfurt die slowenische Sprache und vor den Vereinsbehörden in Eisenstadt die ungarische und kroatische Sprache,
- d) vor der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg und dem Bezirksgericht Bad Radkersburg die slowenische Sprache.

(8) Vor dem Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch vor diesen, sind die kroatische und die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache gemäß Abs. 4 zugelassen, soweit es sich um Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens handelt; dies gilt auch für die slowenische Sprache vor dem Militärkommando Klagenfurt.

(9) Nach Maßgabe des Abs 5 sind die Volksgruppensprachen als Amtssprachen in den behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen.

(10) Vor Organen von Selbstverwaltungskörpern, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel der im Abs 4 genannten Bezirksgerichte oder Bezirkshauptmannschaften zusammenfällt, wird die zusätzliche Amtssprache im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich zugelassen; erfasst sind sowohl hoheitliche als auch nicht hoheitliche Tätigkeiten, etwa Serviceleistungen für die Mitglieder. Abs 2 bleibt unberührt.

(11) Organe auch anderer als der nach Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen sollen, sofern sie die Sprache einer Volksgruppe beherrschen, sich im mündlichen Verkehr der Sprache einer Volksgruppe bedienen, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

§ 13a. (1) Im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle, vor der die Verwendung einer Sprache der Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache durch die Amtssprachenverordnung gemäß § 13 Abs 1 zugelassen wurde, kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

(2) Organschaftliche Vertreter einer juristischen Person können sich als Volksgruppenangehörige der Volksgruppensprache bedienen, wenn sie Rechte und Pflichten in Vertretung der juristischen Person geltend machen.

(3) Die zusätzliche Verwendung der Sprache der Volksgruppe ist auch in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, geboten.

(4) Der mündliche und schriftliche Gebrauch der Sprache einer Volksgruppe im innerdienstlichen Verkehr von Behörden und Dienststellen, vor denen die Volksgruppensprache zugelassen ist, ist erlaubt, muss aber in einem Aktenvermerk in deutscher Sprache festgehalten werden, um die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes zu gewährleisten.

§ 14. (1) Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Sprache einer Volksgruppe zulässige schriftliche oder mündliche Anbringen, die zu Protokoll (Niederschrift) gegeben werden, sind von der Behörde oder Dienststelle, bei der sie zuständigkeitsgemäß eingebracht werden, unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen, sofern dies nicht offenkundig entbehrlich ist. Werden solche Anbringen zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Wird ein Anbringen in der Sprache der Volksgruppe bei einer Behörde oder Dienststelle eingebracht, bei der diese Sprache nicht zugelassen ist oder leitet die Behörde oder Dienststelle ein Anbringen wegen Unzuständigkeit an eine andere Behörde oder Dienststelle weiter, bei der diese Sprache nicht zugelassen ist, so gilt die Verwendung dieser Sprache als Formgebrecen. Sofern die für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, sind derartige Eingaben unter Setzung einer Frist zur Verbesserung zurückzustellen; wird die Eingabe innerhalb dieser Frist mit einer Übersetzung wieder eingebracht, so gilt sie als am Tag ihres ersten Einlangens bei der Behörde überreicht.

(3) Ist einer Partei (einem Beteiligten) oder anderen Privatpersonen (Zeugen, Sachverständigen u. a.) die Verwendung amtlicher Formulare vorgeschrieben, so ist diesen Personen auf Verlangen ein bei der Behörde aufzuliegendes entsprechendes zweisprachiges Formular in deutscher Sprache und in der Sprache der jeweiligen Volksgruppe auszuhändigen. Die geforderten Angaben können auch nur in der Sprache der Volksgruppe gemacht werden, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegenstehen. Die zweisprachigen Formulare haben in Aussehen und Inhalt den deutschsprachigen Formularen sinngemäß zu entsprechen und sind durch Verordnung der jeweils zuständigen Behörde näher zu regeln.

(4) Im elektronischen Rechtsverkehr sind die Möglichkeiten für die gleichwertige Verwendung der Volksgruppensprachen zur Verfügung zu stellen.

§ 15. (1) Beabsichtigt eine Person, in einer Tagsatzung oder mündlichen Verhandlung von der Sprache einer Volksgruppe Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich nach Zustellung der Ladung der Behörde oder Dienststelle bekanntzugeben; durch schuldhaftes Unterlassen einer solchen Bekanntgabe verursachte Mehrkosten können der betreffenden Person auferlegt werden. Diese Verpflichtung zur Bekanntgabe entfällt bei Verfahren, die auf

Grund eines in der Sprache einer Volksgruppe abgefassten Anbringens durchgeführt werden. Die Bekanntgabe gilt für die Dauer des ganzen weiteren Verfahrens, sofern sie nicht widerrufen wird.

(2) Bedient sich eine Person in einem Verfahren der Sprache der Volksgruppe, so ist auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) - soweit das Verfahren den Antragsteller betrifft - sowohl in dieser als auch in deutscher Sprache zu verhandeln. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen.

(3) Ist das Organ der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.

(4) Mündliche Verhandlungen (Tagsatzungen), die vor einem der Sprache der Volksgruppe mächtigen Organ durchgeführt werden und an der nur Personen teilnehmen, die bereit sind, sich der Sprache der Volksgruppe zu bedienen, können abweichend von Abs. 2 nur in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die mündliche Bekanntgabe von Entscheidungen, die jedoch auch in deutscher Sprache festzuhalten sind.

(5) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 4 ein Protokoll (eine Niederschrift) aufzunehmen, so ist es sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache der Volksgruppe abzufassen. Ist der Schriftführer der Sprache der Volksgruppe nicht mächtig, so hat die Behörde oder Dienststelle unverzüglich eine Ausfertigung des Protokolls in der Sprache der Volksgruppe herstellen zu lassen.

§ 15a. Edikte in Großverfahren (§§ 44a bis 44g AVG) sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde in deutscher Sprache und in der bei ihr zugelassenen Volksgruppensprache kundzumachen.

§ 15b. Edikte, die in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind vom zuständigen Gericht in dieser Sprache und in deutscher Sprache kundzumachen.

§ 16. (1) Entscheidungen und Verfügungen (einschließlich der Ladung), die zuzustellen sind und die in der Sprache einer Volksgruppe eingebrachte Eingaben oder Verfahren betreffen, in denen in der Sprache einer Volksgruppe bereits verhandelt worden ist, sind in dieser Sprache und in deutscher Sprache auszufertigen. Die erstmalige Eingabe in der Volksgruppensprache betreffend wiederkehrender Leistungen und Verpflichtungen gilt bis auf Widerruf.

(2) Ist die Entscheidung oder Verfügung in deutscher Sprache der erste gegenüber dem Betroffenen gesetzte behördliche Akt, so hat dieser das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Ausfertigung in deutscher Sprache zusätzlich die Zustellung einer Ausfertigung in der Sprache der Volksgruppe zu verlangen; erst mit dieser Zustellung beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen.

§ 17. (1) Wird entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, und soweit die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, die deutsche oder die Sprache einer Volksgruppe nicht verwendet oder die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe nicht zugelassen, so gilt für den betreffenden Verfahrensschritt der Anspruch derjenigen Partei auf rechtliches Gehör als verletzt, zu deren Nachteil der Verstoß unterlaufen ist.

(2) Ist in einem gerichtlichen Strafverfahren entgegen dem § 15 die Hauptverhandlung nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt worden, so begründet dies Nichtigkeit im Sinne des § 281 Abs. 1 Z. 3 der Strafprozeßordnung 1975. Dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht zum Nachteil desjenigen geltend gemacht werden, der den Antrag nach § 15 Abs. 2 gestellt hat, zu seinem Vorteil aber ohne Rücksicht darauf, ob die Formverletzung auf die Entscheidung Einfluss üben konnte (§ 281 Abs. 3 Strafprozeßordnung 1975).

(3) Die Verletzung des § 15 dieses Bundesgesetzes begründet Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG 1991.

§ 18. Die öffentlichen Bücher und die Personenstandsbücher sind in deutscher Sprache zu führen.

§ 19. (1) Grundbuchstücke in der Sprache der Volksgruppe werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchsache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung als Grundbuchstück zu behandeln.

(2) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefasst, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen; § 89 GBG 1955 ist nicht anzuwenden.

(3) Auf Verlangen sind Grundbuchabschriften als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe und Amtsbestätigungen in dieser Sprache zu erteilen; Familien- und Vornamen, Wohnadresse und Flurnamen sind in der korrekten Schreibweise der jeweiligen Volksgruppensprache auszufertigen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

§ 20. (1) Ist die in Österreich ausgestellte Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung in ein Personenstandsbuch erfolgen soll, in der Sprache der Volksgruppe abgefasst, so hat das Standesamt unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Auf Verlangen sind Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen; Familien- und

Vornamen sowie Wohnadresse sind in der korrekten Schreibweise der jeweiligen Volksgruppensprache auszufertigen.

§ 21. Soweit Notare als Gerichtskommissäre im Auftrag eines Gerichtes tätig werden, bei dem die Sprache einer Volksgruppe zugelassen ist, sind die vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

§ 22. (1) Kosten und Gebühren für Übersetzungen, die eine Behörde oder Dienststelle nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von Amts wegen zu tragen. Bei der Bemessung des Pauschalkostenbeitrages gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 Strafprozeßordnung 1975 sind die Kosten eines nach diesem Bundesgesetz beigezogenen Dolmetschers nicht zu berücksichtigen.

(2) Wurde auch in der Sprache einer Volksgruppe verhandelt, so sind der Bemessung von Gebühren, die einer Gebietskörperschaft zufließen und nach dem Zeitaufwand berechnet werden oder dieser zu berücksichtigen ist, nur zwei Drittel des tatsächlichen Zeitaufwandes (der Verhandlungsdauer) zugrunde zu legen.

(3) Ist eine Schrift unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes in zwei Amtssprachen auszustellen, so unterliegt nur eine Ausfertigung den Stempelgebühren.

(4) Wird eine Partei (ein Beteiligter) in einem gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Notar vertreten oder verteidigt, so trägt das Honorar dieses Rechtsanwaltes, Verteidigers oder Notars für das letzte Drittel solcher Verhandlungen (Tagsatzungen), die auch in der Sprache einer Volksgruppe durchgeführt werden, der Bund. Die Zahlung dieses Honorarbeitrages ist bei sonstigem Verlust des Anspruches jeweils vor Schluss einer Tagsatzung oder Verhandlung durch Vorlage eines Kostenverzeichnisses anzusprechen; der Richter hat den Honorarbetrag unverzüglich zu bestimmen und den Rechnungsführer anzuweisen, diesen Betrag dem Rechtsanwalt, Verteidiger oder Notar zu zahlen. Dieser Mehraufwand an Honorar ist so zu bemessen, als wäre ein Gegner des Anspruchsberechtigten gesetzlich verpflichtet, ihm diese Kosten zu ersetzen.

§ 23. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die zuständigen Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinden) haben bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dienststellen, vor denen der Gebrauch der Sprache einer Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, nach Möglichkeit entsprechend sprachlich qualifiziertes Personal zu bestellen. Die Personalkosten für sprachlich qualifizierte Bedienstete von erfassten Gemeinden sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.

(2) Den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, bei der die Sprache einer Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses

Bundesgesetzes verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

Abschnitt VI : Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe

§ 24. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Auf Antrag von repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, kann nach Art 139 B-VG beim VfGH angefochten werden

a) die Topographieverordnung (§ 12) mit der Behauptung, dass sie den Voraussetzungen des § 12 Abs 1 bis Abs 5 VGG nicht entspricht,

b) die Amtssprachenverordnung (§ 13) mit der Behauptung, dass sie den Voraussetzungen des § 13 VGG nicht entspricht.

(2) Die Bundesregierung hat auf Antrag von repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, mit Bescheid festzustellen,

a) ob entgegen § 12 Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur nicht verwendet werden oder nicht angebracht sind,

b) ob entgegen § 13 VGG die Amtssprache nicht gebraucht werden kann.

Gegen den Bescheid kann die genannte Vereinigung oder der Selbstverwaltungskörper Beschwerde beim VwGH erheben. Die Bundesregierung und die jeweils zuständige Landesregierung sind verpflichtet, alle Rechtsakte zu setzen, die für eine Beseitigung einer festgestellten Rechtsverletzung erforderlich sind.

§ 25. Auf Antrag von repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, hat der Bundeskanzler über den Anspruch einer Volksgruppe auf finanzielle Volksgruppenförderung (§ 8 Abs 1) mit Bescheid abzusprechen. Dagegen kann die Vereinigungen oder der Selbstverwaltungskörper Bescheidbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 26 (1) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 6a, 23 Abs 1 und 24 Abs 1 dieses Bundesgesetzes treten mit 1.X.XXXX in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetz treten am 1.X.XXXX in Kraft. Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz), BGBl 1976/396 tritt mit 30.XX.XXX außer Kraft.

(3) Die Erlassung der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte im Sinne des § 3 Abs 3 und die Bestellung der Mitglieder im Sinne des § 4 Abs 1 hat bis spätestens X.XX.XXXX zu erfolgen. Bis dahin bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach dem Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 bestehenden Volksgruppenbeiräte (§ 2 Abs 1 Z 1 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 in Verbindung mit

Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte, BGBl 1977/38, im Amt.

(4) Die Topographieverordnung (§ 12 Abs 2) ist binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 und die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl II 2000/170 werden mit Inkrafttreten der Topographieverordnung aufgehoben.

(5) Die von der Amtssprachenverordnung-Slowenisch, BGBl 1977/307 idF vor der Aufhebung des VfGH, BGBl II 2000/428, von der Amtssprachenverordnung-Kroatisch, BGBl 1990/231 idF BGBl 1991/6 und von der Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl II 2000/229 idF BGBl II 2000/335 erfassten Gerichte, Verwaltungsbehörden und –dienststellen sind jedenfalls in die Amtssprachenverordnung (§ 13 Abs 1) aufzunehmen. Die genannten Verordnungen treten mit Inkrafttreten der Amtssprachenverordnung (§ 13 Abs 1) außer Kraft.

§ 27. Bei Erlassung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist auf die zahlenmäßige Größe der Volksgruppe, die Verbreitung ihrer Angehörigen im Bundesgebiet, ihr größenordnungsmäßiges Verhältnis zu anderen österreichischen Staatsbürgern in einem bestimmten Gebiet sowie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen.

§ 28. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung der §§ 6a, 23 Abs 1 und 24 Abs 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(2) Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung, der Bundeskanzler und die Bundesminister im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches betraut.

Erläuterungen zur B-VG-Novelle und zum Entwurf eines Volksgruppengesetzes

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Allgemeiner Teil

1. Die B-VG-Novelle bezieht sich in auf die Rechtsstellung der Volksgruppen und ihrer Angehörigen in Österreich. Unter „Volksgruppen“ werden „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und über mehrere Generationen ansässigen Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur“ (Art 7a Abs 2 B-VG) verstanden. Damit wird an die bereits bisher einfachgesetzlich in § 1 Abs 2 Volksgruppengesetz (VGG), BGBl 1976/396 vorhandene Legaldefinition der Volksgruppe angeknüpft; doch wird nicht mehr auf den unklaren Begriff der „Beheimatung“ (arg: „beheimatete Gruppen“), sondern auf „über mehrere Generationen“ ansässige Gruppen abgestellt. Erfasst sind daher jedenfalls die kroatische, die slowenische, die ungarische, die tschechische, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma, für die schon bisher nach dem Volksgruppengesetz (VGG), BGBl 1976/396, ein Volksgruppenbeirat eingerichtet ist. Klargestellt wird (arg: „jedenfalls“ in Art 7a Abs 2 B-VG), dass der Begriff in Zukunft auch von weiteren Gruppen österreichischer Staatsbürger erfüllt werden könnte, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Anstelle des veralteten Begriffs des „eigenen Volkstums“ wird auf die „eigene Kultur“ abgestellt.

2. Der vorgeschlagene Art 7a B-VG konzentriert sich auf die Kodifikation und vorsichtige Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur; es handelt sich dabei um einen auf verschiedene Vorschriften zersplitterten Rechtsbestand. Von zentraler Bedeutung sind die Verfassungsnormen völkerrechtlichen Ursprungs (Art 66 - 68 Staatsvertrag [StV] v St. Germain und Art 7 Z 2-4 StV v Wien), die sich - in völkerrechtlicher Terminologie - auf den Schutz der Minderheiten beziehen. Die Geltung der einzigen genuin innerstaatlichen Vorschrift in Verfassungsrang, nämlich des Art 19 StGG über den Schutz der Volksstämme ist in der Lehre strittig, nach Ansicht des VfGH wurde ihr inhaltlich derogiert (näher zum Meinungsstand *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, S. 87 ff). Später traten die im Verfassungsrang stehenden Vorschriften des Art I lit b § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (Verfassungsbestimmung) und § 1 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland (Verfassungsbestimmung) hinzu; und zuletzt wurde die Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen in der Verfassung verankert (Art 8 Abs 2 B-VG). Es wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Absätzen des Art 7a darauf hingewiesen, ob es sich um eine Kodifikation des bestehenden Rechtsbestandes handelt, oder ob eine Weiterentwicklung vorgeschlagen wird. Inhaltlich lassen sich die bestehenden Verfassungsnormen einteilen in Vorschriften über die Gleichbehandlung und in solche über die Einräumung einer besonderen Rechtsstellung der Minderheitsangehörigen und der Minderheiten; der vorgeschlagene Art 7a B-VG hat den

Schwerpunkt im zweiten Bereich. Daher erscheint auch die Einordnung nach dem Gleichheitssatz (Art 7 B-VG) passend.

3. Ein deutlicher Bezug besteht freilich auch zu Art 8 B-VG, der die deutsche Sprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, zur Staatssprache der Republik erklärt (Art 8 Abs 1). Eine sich systematisch anbietende Einordnung nach Art 8 B-VG wurde unterlassen, da ein Artikel 8a B-VG bereits vorhanden ist. Es wird aber ein neuer Art 8 B-VG vorgeschlagen, der sich systematisch aus den Änderungen durch Art 7a B-VG ergibt: So soll die bestehende Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen (Art 8 Abs 2 B-VG), die bisher weder den Angehörigen der Volksgruppen noch den Volksgruppen als Gruppe subjektive Rechte einräumte, entfallen. Sie ist nicht mehr notwendig, wenn Art 7a B-VG in Geltung tritt, da darin den Angehörigen der Volksgruppen als auch den Volksgruppen als solche subjektive Rechte eingeräumt werden und auch ein Verfahren zur Rechtsdurchsetzung der Gruppenrechte geschaffen wird. Die Festlegung der deutschen Staatssprache (Art 8 Abs 1 B-VG) findet sich weiterhin wortgleich im vorgeschlagenen Abs 2.

4. Die Rechtsprechung des VfGH - insbesondere zu den Vorschriften des StV v Wien zum Schulwesen, zur Amtssprache und zur zweisprachigen Topographie - soll weiter relevant bleiben; sie wurde inhaltlich berücksichtigt und soweit möglich auch sprachlich im Text des Vorschlages angedeutet.

5. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen wird orientiert an dem - derzeit nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten geltenden - Standard des Art 7 StV v Wien vereinheitlicht; der Textvorschlag berücksichtigt aber die tatsächlichen Gegebenheiten, die durch die unterschiedliche Größe der Volksgruppen bedingt sind: Es wird etwa die zusätzliche Amtssprache nur in einem gemischtsprachigen Gebiet im Sinne der Rechtsprechung des VfGH eingeräumt, sodass diese Garantie für sehr kleine Volksgruppen nicht in Frage kommen wird.

6. Eine Weiterentwicklung der geltenden Rechtslage wird - in Anknüpfung an einen früheren Vorschlag von a. Univ.-Prof. Dr. Dieter Kolonovits im Ausschuss 4 des Ö-Konvent unter Leitung von o. Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk (Textvorschlag *Kolonovits* vom 30. 1. 2004, abgedruckt in der Synopse: Rechte der Volksgruppen, Österreich-Konvent, Ausschuss 4, Grundrechtskatalog, veröffentlicht als Anlage D, zum Bericht des Ausschusses 4 Grundrechtskatalog vom 3. 6. 2004 (10/AUB-K) mit Aktualisierungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4 vom 22.11.2004 im Internet unter <http://www.konvent.gv.at> abrufbar) - in die Richtung vorgenommen, dass nicht nur verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte (Grundrechte) der einzelnen Volksgruppenangehörigen, sondern auch Rechte der Volksgruppe formuliert werden. Nach geltendem Recht werden die fördernden Minderheitenrechte im StV v St. Germain und im StV v Wien nur als individuelle Rechte der Volksgruppenangehörigen betrachtet; Vorschriften, die auf die Volksgruppe als solche abstellen, werden als Verpflichtungen des Staates nach objektivem Recht angesehen, die nicht von der Volksgruppe durchgesetzt werden können. Die im Jahre 2000 beschlossene Staatszielbestimmung bezieht sich - wie etwa der geltende § 1 des Volksgruppengesetzes,

BGBI 1976/396 auf einfachgesetzlicher Ebene - zwar ausdrücklich auf den Schutz und die Förderung der „autochthonen Volksgruppen“, aber ohne subjektive Rechte einzuräumen.

7. Im Einzelnen sollen Bestimmungen, die bisher schon auf den Schutz der Volksgruppe als solche abgestellt haben, aber nicht durchsetzbar waren, weil die Volksgruppe nur als soziale Einheit und nicht als juristische Person anerkannt ist, durchsetzbar gestaltet werden: Es werden den in Art 7a Abs 8 B-VG genannten repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen Parteirechte zur Geltendmachung dieser Schutzvorschriften eingeräumt. Diese Weiterentwicklung kann sich auf Art 19 StGG und die dazu ergangene Judikatur des Reichsgerichtes stützen. Sie entspricht im Übrigen der Einsicht, dass ein rein individualrechtlicher Schutz nicht ausreichend ist, um den Bestand der Gruppe als solche zu gewährleisten. Denkbar wäre auch die Geltendmachung durch – derzeit allerdings nicht eingerichtete – eigene Selbstverwaltungskörper (Art 120a) der Volksgruppen; der Text nimmt auf eine etwaige künftige Entwicklung in diese Richtung Bezug.

Besonderer Teil:

1. Zu Art 7a B-VG

Zu Abs 1 (Anspruch auf Achtung und Förderung)

1. Abs 1 liegt die Einsicht zu Grunde, dass Volksgruppen und ihre Angehörigen einer besonderen Förderung zum Erhalt ihres Bestandes, ihrer Sprache und Kultur bedürfen. Diese Bestimmung gewährt sowohl den Angehörigen der Volksgruppen als Individuen als auch der Volksgruppe als solche einen Rechtsanspruch auf Achtung und Förderung ihrer Sprache und Kultur sowie auf Achtung und Förderung ihres Bestandes als Gruppe. Nach geltender Rechtslage sind nur den Angehörigen der Volksgruppen subjektive öffentliche Rechte eingeräumt; Regelungen, die bisher auf die die Volksgruppe abstellen (zB Art 8 Abs 2 B-VG oder § 1 Abs 1 Volksgruppengesetz, BGBI 1976/396 idF vor der vorgeschlagenen Novelle) sind als Vorschriften des objektiven Rechts zu betrachten. In Abs 1 wird die Volksgruppe ausdrücklich als Rechtssubjekt vom Verfassungsgesetzgeber anerkannt und es werden ihr – zusätzlich zu den weiterhin gewährleisteten individuellen Rechten der Volksgruppenangehörigen – subjektive Rechte (korporative Rechte der Gruppe) eingeräumt.

2. Der Anspruch auf „Achtung“ soll ein Abwehrrecht zum Ausdruck bringen, der Anspruch auf Förderung bezieht sich auf positive Förderungsmaßnahmen im Sinne des Erkenntnisses VfSlg 9224/1981, in dem der VfGH den Aspekt des Gleichheitsgebotes ansprechend betont, dass eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen der verfassungsgesetzlichen Wertentscheidung für den Minderheitenschutz nicht immer genügen wird können, und dass es daher je nach Regelungsgegenstand der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern kann, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen. Die Bestimmung stellt also klar, dass besondere Förderungsmaßnahmen nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen. Die fördernden Rechte werden in den Abs 4 bis 7 konkretisiert. Die

Durchsetzung der korporativen Rechte der Volksgruppe wird - im Anschluss an Vorschläge, die im Ö-Konvent erarbeitet wurden - besonders geregelt (siehe Art 7a Abs 8 B-VG).

Zu Abs 2 (Volksgruppendefinition):

1. Da Art 7a B-VG die Volksgruppen als Träger von Rechten anerkennt und eine spezielle Rechtsdurchsetzung regelt, soll auch die - bisher nur einfachgesetzlich definierte – Volksgruppe in Art 7a Abs 2 erster Satz verfassungsrechtlich festgelegt werden. Die bereits in § 1 Abs 2 VolksgruppenG, BGBl 1976/396, enthaltene Legaldefinition der Volksgruppe (siehe näher die damaligen Erläuterungen zum VGG 217 BlgNR 14. GP, 8 und zB *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 68 ff, mwN) wird – wie oben erwähnt - nur punktuell geändert: So wird das dortige – im Einzelnen unklare - Erfordernis der „Beheimatung“ der Gruppen (arg: „ in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger“) durch das Abstellen auf „über mehrere Generationen ansässige“ Gruppen ersetzt. Die damaligen Erl zum VGG 217 BlgNR 14. GP, 8 führen zum Begriff „beheimatet“, aus, dass damit die „traditionelle Verbundenheit mit dem tatsächlichen Siedlungsgebiet“ zum Ausdruck kommen soll; freilich konnte man verschiedener Meinung sein, ab wann von einer „traditionellen Verbundenheit“ zu sprechen ist. Der vorliegende Entwurf stellt daher auf „mehrere Generationen“ ab; mehrere bedeutet in diesem Zusammenhang die Ansässigkeit von mindestens 3 Generationen (zB Eltern, Kinder, Enkelkinder) über einen Gesamtzeitraum von etwa 100 Jahren (vgl den geltenden Art 8 Abs 2 B-VG, der auf „autochthone Volksgruppen“ abstellt).

2. Mit dem Erfordernis der Ansässigkeit über mehrere Generationen und der österreichischen Staatsangehörigkeit erfolgt auch eine Abgrenzung des Schutzes der Volksgruppen von der – gesondert zu regelnden (etwa im Fremden- und Asylrecht) - Frage des Schutzes der sog „Neuen Minderheiten“ oder „Migrationsminderheiten“, die typischerweise dadurch gekennzeichnet sind, dass ihre Angehörigen die österreichische Staatsangehörigkeit (noch) nicht besitzen und die längere Ansässigkeit (noch) nicht gegeben ist.

3. Art 7a Abs 2 zweiter Satz hält im Sinne einer demonstrativen Aufzählung fest, dass die Volksgruppen, die nach der bisher geltenden Rechtslage in dem Sinn anerkannt sind, als für sie ein Volksgruppenbeirat eingerichtet ist, jedenfalls die Definition der Volksgruppe iSd Abs 2 erfüllen. Damit wird auch klargestellt, dass der Begriff der Volksgruppe auch von „späteren“ bisher noch nicht anerkannten Gruppen erfüllt werden kann, wenn die in Abs 2 festgelegten Tatbestandsmerkmale zutreffen.

Zu Abs 3 (Bekenntnisfreiheit)

1. Abs 3 erster Satz stellt im Sinne der bisherigen einfachgesetzlichen Rechtslage und der Rsp des VfGH zum freien Bekenntnisprinzip (vgl zB VfSlg 9744/1983; 11.585/1987) klar, dass die einzelne Person frei ist, ein Bekenntnis zur Volksgruppe abzugeben oder auch nicht. Nach dieser Rsp ist das Erfordernis des Nachweises der Zugehörigkeit zur Volksgruppe nach objektiven Merkmalen im individuellen Verfahren (etwa bei der Inanspruchnahme des

Rechts auf Schulunterricht in der Minderheitensprache oder des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache) verboten. In diesem Sinn, hält Satz 3 fest, dass keine Person verpflichtet ist, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen. Damit wird aber nicht ein Recht eingeräumt, willkürlich die Zugehörigkeit zu einer Minderheit zu beschließen. Bei Missbräuchen des Bekenntnisprinzips, etwa um Einrichtungen für die Volksgruppen zu desavouieren, wird es in völkerrechtskonformer Auslegung zu Art 7 StV Wien verfassungsrechtlich zulässig sein, zum Schutz der Rechte der Minderheitsangehörigen zusätzlich auch auf objektive Merkmale (zB die gewöhnliche Kenntnis der betreffenden Volksgruppensprache) iS eines „beschränkten Bekenntnisprinzips“ abzustellen (näher *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe), 7. Lfg, (2005), Rz 15 f und 46). In diesem Sinn ist auch Art 3 Abs 1 RÜK zu verstehen, der allerdings innerstaatlich nur in Gesetzesrang und mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert wurde (siehe auch die Erl zu § 1 Abs 3 VGG).

2. Von der Frage des „subjektiven Bekenntnisprinzips“ unberührt bleibt die – für die Ausrichtung der einzelnen gesetzlichen Planungen unter Umständen notwendige – „vergrößerte statistische Erfassung“ (vgl zB VfSlg 16.404/2001) der Größe und des Siedlungsraumes der jeweiligen Gruppe, wie sie etwa in § 1 Abs 3 Registerzählungsgesetz, BGBl I 2006/33 angeordnet werden kann („Vollerhebung der Umgangssprache in der Form der Befragung der Bürger“).

3. In Abs 3 zweiter Satz wird ein besonderes Diskriminierungsverbot festgelegt, das sich auf die Ausübung von Rechten bezieht, die den Volksgruppenangehörigen in diesem Artikel und anderen Vorschriften eingeräumt werden; die Formulierung orientiert sich an der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 1 Abs 3 VGG.

Zu Abs 4 (Schul- und Erziehungswesen)

1. Satz 1 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, aber ohne diesen auf die kroatischen und slowenischen Minderheiten zu beschränken. Damit werden die anderen Volksgruppen und ihre Angehörigen im Bereich des Schulwesens von den Mindestgarantien des Art 68 Abs 1 StV v St. Germain auf den weitergehenden Schutz des Art 7 Z 2 StV v Wien angehoben. Die Differenzierung zwischen dem Siedlungsgebiet einer Volksgruppe und dem übrigen Gebiet orientiert sich an der Judikatur des VfGH zu Art 7 Z 2 StV v Wien (vgl. VfSlg 12.245/1989, wo der VfGH von einer intensiven Garantie im „autochthonen Siedlungsgebiet“ und von einer vom nachhaltigen, lokalen Bedarf abhängigen Garantie im gesamten Land Kärnten ausging). Die Schulstandorte im Siedlungsgebiet sind derzeit für die slowenische Volksgruppe in Art I § 7 MindSchG f Ktn (Verfassungsbestimmung) iVm § 10 Abs 1 MindSchG f Ktn (Grundsatzbestimmung) und für die kroatische und ungarische Volksgruppe im § 1 Abs 1 MindSchG f Bgld (Verfassungsbestimmung) iVm § 6 Abs 2 MindSchG f Bgld (Grundsatzbestimmung) näher festgelegt. Der Schulunterricht in der Volksschule hat sich auf alle 4 Schulstufen zu beziehen (VfSlg 15759/2000). Mit dem Ausdruck „Pflichtschulunterricht“ (statt „Elementarunterricht“ in Art 7 Z 2 StV v Wien) soll klargestellt

werden, dass sich der Anspruch auch auf den Unterricht in den Hauptschulen bezieht. Die Verfassungsbestimmungen des § 7 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (MindSchG f Ktn) und die Verfassungsbestimmung des § 1 Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland (MindSchG f Bgld), die den Anspruch auf Schulunterricht in slowenischer bzw. in kroatischer und ungarischer Sprache näher konkretisieren und das Recht auf freiwillige Teilnahme des Schülers (nach dem Willen der Eltern) festschreiben, sollen – wegen ihres engen Zusammenhangs mit den einfachgesetzlichen Regelungen des MindSchG f Ktn und des MindSchG f Bgld - nicht berührt werden. Eine Erweiterung des individuellen Schutzes erfolgt im Bereich des Erziehungswesens insofern als auch ein Anspruch auf Kindergartenerziehung eingeräumt wird. Die Individualrechte der Angehörigen der Volksgruppe (Schüler) beziehen sich auf die Erteilung des Unterrichts in den Volksgruppensprachen. Der Anspruch der Volksgruppe bezieht sich auf die Errichtung der entsprechenden Schulen und die Bereitstellung von Lehrern und sonstiger Infrastruktur; dies gilt sinngemäß für die Kindergartenerziehung.

2. Satz 2 geht von Art 7 Z 2 StV v Wien aus, ersetzt aber den Ausdruck „Mittelschulen“ mit dem Begriff „höhere Schulen“ und dehnt den Anspruch auf alle Volksgruppen aus; eine Einschränkung auf „allgemeinbildende“ höhere Schulen erschien nicht zweckmäßig, da bereits derzeit in Kärnten neben dem Bundesgymnasium für Slowenen auch eine zweisprachige Handelsakademie, also eine „berufsbildende“ höhere Schule, besteht. Die Einschränkung auf eine „verhältnismäßige Anzahl“ bedeutet, dass auf den tatsächlichen Bedarf nach solchen Schulen Rücksicht zu nehmen ist; Indikatoren für einen Bedarf werden etwa die Zahl der Absolventen der Volksschulen und die Zahl der Anmeldungen sein. Die für Angehörige von Volksgruppen vorgesehenen Schulen sind im Übrigen als öffentliche Schulen allgemein zugänglich (vgl Art 14 Abs 7 B-VG). Die Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht für den Unterricht in kroatischer und slowenischer Sprache ist bisher nach Art 7 Z 2 StV v Wien vorgesehen.

3. Satz 3 sieht insofern eine Ergänzung der geltenden Rechtslage vor, als das nicht unmittelbar anwendbare Gebot des Art 68 Abs 2 StV v St. Germain, den Minderheiten einen angemessenen Anteil aus öffentlichen Mitteln für Erziehungszwecke zuzuweisen, in einen konkreten Anspruch auf Förderung weiterentwickelt wird (wie er etwa nach § 17 Privatschulgesetz den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die Subventionierung von konfessionellen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht eingeräumt wird). Der Anspruch der Volksgruppe auf angemessene (finanzielle) Förderung von privaten Kindergärten und privaten Schulen der Volksgruppe soll das öffentliche Angebot ergänzen und der Volksgruppe und ihren Angehörigen die Möglichkeit geben, auf spezifische Bedürfnisse reagieren zu können.

Zu Abs 5 (Amtssprache)

1. Satz 1 orientiert sich an Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien, der schon bisher nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (vgl insbesondere VfSlg 11585/1987 und früher insbesondere VfSlg 9744/1983, 9752/1983, 9801/1983) den Angehörigen der kroatischen und

slowenischen Minderheiten einen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch auf Gebrauch ihrer Sprache als zusätzliche Amtssprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, der Steiermark und Burgenland eingeräumt hat; mit dem Gebrauch des Ausdrucks „gemischtsprachiges Gebiet“ soll die jüngste Rechtsprechung des VfGH berücksichtigt werden, die diese Bestimmung im Verkehr mit Verwaltungsbehörden nicht nur auf politische Bezirke bezieht, sondern auch auf Gemeinden, mit einem durchschnittlichen Anteil von etwa 10% der Minderheitsbevölkerung an der Wohnbevölkerung, wobei auf Volkszählungsergebnisse seit 1951 abgestellt wird (vgl näher VfSlg 15.970/2000). Bei Vorliegen eines so verstandenen „gemischtsprachigen Gebietes“ wird der Anspruch auf Verwendung der jeweiligen Volksgruppensprache auf alle Volksgruppen und ihre Angehörigen ausgedehnt. Der Anspruch auf Verwendung der Volksgruppensprache „im öffentlichen Leben“ (vgl Art 19 Abs 2 StGG) bedeutet im Hinblick auf Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien eine gewisse Weiterentwicklung: Es soll über die Amtssprache in Gerichtsbarkeit und Hoheitsverwaltung hinaus insbesondere auch der Verkehr im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und der Verkehr mit Kammern im Bereich der Interessenvertretung (vgl VfSlg 13.998/1994: keine Anwendung des Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien auf „Serviceleistungen“ der Kammern) erfasst werden und etwa auch die Verwendung der Volksgruppensprache in allgemeinen Vertretungskörpern der Gemeinden (Gemeinderäten). Die Mindestgarantie der „angemessenen Erleichterungen“ in Satz 2 beruht auf Art 66 Abs 4 StV v St. Germain, wurde aber auch auf Verwaltungsbehörden ausgedehnt. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich in §§ 13 ff des Volksgruppengesetzes in der Fassung des Vorschlages der Arbeitsgruppe.

2. Satz 3 sieht eine gewisse Weiterentwicklung dadurch vor, dass sich im gemischtsprachigen Gebiet jede Person der dort zugelassenen zusätzlichen Amtssprache bedienen kann. Nach geltender Rechtslage (§§ 13 ff VGG in Verbindung mit den Amtssprachenverordnungen) ist ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Verwendung der Amtssprache bereits derzeit allen Staatsbürgern eingeräumt; für EU-Bürger ist die Zulässigkeit des Zugangs zu einem im Mitgliedsstaat vorgesehenen zusätzlichen Amtssprachenregime unter bestimmten Voraussetzungen auch gemeinschaftsrechtlich geboten (vgl insbesondere EuGH, C-274/96, Bickel und Franz, Slg 1988, I-7637; vgl auch § 1 der ungarischen Amtssprachenverordnung, BGBl II 2000/229, wo der Anspruch auf alle EWR-Bürger ausgedehnt wird).

3. Der individuelle Anspruch der Angehörigen der Volksgruppe wird durch einen – bisher nicht eingeräumten - Anspruch der Volksgruppe ergänzt. Dieser bezieht sich auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen (zB sprachkundige Organe oder Dolmetscher, Formulare in den Volksgruppensprachen) um den Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache mit Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewährleisten.

Zu Abs 6 (Zweisprachige Topographie)

Abs 6 geht von Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien aus und räumt den Volksgruppen einen Anspruch auf zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen ein; es

erfolgt insofern eine Weiterentwicklung, als es sich dabei nach geltendem Recht nur um eine objektive Verpflichtung der Republik zum Schutz der Gruppe handelt, die als solche nicht durchgesetzt werden kann. Das Abstellen auf ein „gemischtsprachiges Gebiet“ soll die Rechtsprechung des VfGH zu Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien (VfSlg 16404/2001) berücksichtigen, in der dieser nicht nur bei einem politischen Bezirk, sondern auch bei einer Gemeinde und auch bei einer Ortschaft von einem relevanten Gebiet ausgeht, wenn der Anteil der Minderheitsangehörigen an der Wohnbevölkerung nach den Volkszählungsergebnissen im Durchschnitt jeweils etwa 10% ausmacht. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen finden sich in § 12 des Volksgruppengesetzes in der Fassung des Vorschlages der Arbeitsgruppe.

Zu Abs 7 (Volksgruppenförderung)

Abs 7 beruht auf Art 68 Abs 2 StV v St. Germain und entwickelt diese Garantie insofern weiter, als den Volksgruppen ein durchsetzbarer Anspruch auf finanzielle Volksgruppenförderung und zusätzlich auf besondere Presseförderung gewährt wird. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in §§ 8 - 11 und § 25 des Volksgruppengesetzes in der Fassung des Vorschlages der Arbeitsgruppe.

Zu Abs 8 (Besonderer Rechtschutz für Ansprüche der Volksgruppen)

1. Satz 1 entwickelt das Rechtsschutzsystem insofern weiter, als repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen Parteistellung eingeräumt wird, um die auf die Volksgruppe abstellenden Rechte, die in Art 7a B-VG eingeräumt werden, vor Gerichten und Verwaltungsbehörden durchzusetzen. Damit wird der Umstand berücksichtigt, dass die Volksgruppen keine Organe haben, die für sie handeln könnten. Die Vertretung vor internationalen Instanzen (zB EGMR, EuGH, Organen der Vereinten Nationen) richtet sich freilich im Einzelnen nach völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Die Volksgruppenangehörigen können bereits nach geltendem Vereins- und Parteienrecht Organisationen gründen, die ihrem rechtlichen Zweck nach der Vertretung von volksgruppenspezifischen Interessen dienen; die Umschreibung der berechtigten Vereinigungen knüpft an § 4 Abs 2 Z 2 des geltenden Volksgruppengesetzes an (vgl auch § 4 Abs 3 des Volksgruppengesetzes in der Fassung der Arbeitsgruppe, wonach diese Vereinigungen durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates festgelegt werden). Der Hinweis auf die Vertretung durch „Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG)“ soll eine allfällige Einrichtung von öffentlich-rechtlichen Vertretungskörpern der Volksgruppen berücksichtigen.

2. Satz 2 stellt klar, dass die Individualrechte der einzelnen Angehörigen der Volksgruppen unberührt bleiben, und die Rechte der Volksgruppen nur ergänzend dazu eingeräumt werden.

2. Zu Art 8 B-VG

Zu Abs 1 (Achtung der Sprache und Kultur)

Abs 1 sieht ein Freiheitsrecht vor, das jeden Menschen vor staatlichen Eingriffen in die Pflege seiner Sprache und Kultur im privaten Bereich schützt. Die deutsche Sprache als Staatssprache (Art 8 Abs 1 B-VG, nunmehr Abs 2 idF des Vorschlages) bleibt davon unberührt. Dieses Recht orientiert sich an Art 19 Abs 1 StGG (Recht auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache) und erweitert es auf alle Menschen; der in der Monarchie gebräuchliche Begriff der „Nationalität“, der im Sinne von „kultureller Volkszugehörigkeit“ verstanden wurde, wurde durch den Begriff „Kultur“ ersetzt. Betreffend die Sprache ist dieses Recht in Art 66 Abs 3 StV v St. Germain, allerdings beschränkt auf österreichische Staatsangehörige, bereits ausdrücklich vorgesehen. Satz 1 berücksichtigt auch Art 22 der EU-Grundrechtecharta, wonach die Union die Vielfalt der Kulturen und Sprachen achtet.

Zu Abs 2 (Deutsch als Staatssprache)

Abs 2 entspricht wortgleich dem früheren Art 8 Abs 1 betreffend die deutsche Staatssprache unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte. Der völkerrechtliche Begriff der „sprachlichen Minderheiten“ wurde wegen des entstehungszeitlichen Zusammenhanges zum StV von St. Germain belassen; der innerstaatliche verfassungsrechtliche Begriff der Volksgruppe erfüllt den Begriff der „sprachlichen Minderheit“. Die bestehende Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen (Art 8 Abs 2 B-VG), die bisher weder den Angehörigen der Volksgruppen noch den Volksgruppen als Gruppe subjektive Rechte einräumte, entfällt: Der vorgeschlagene Art 7a B-VG geht über die Gewährleistungen der Staatszielbestimmung weit hinaus, in dem auch den Volksgruppen subjektive Rechte eingeräumt werden (siehe bereits oben die Erläuterungen zum Allgemeinen Teil).

Abs 3 betreffend die Gebärdensprache ist wortgleich mit dem geltenden Art 8 Abs 2 B-VG.

Bundesgesetz vom X.X.XXXX über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VGG)

A. Allgemeiner Teil

1. Die Neufassung des Volksgruppengesetzes (VGG) soll

a. der Durchführung des – in Anlehnung an Vorschläge im Ö-Konvent – erarbeiteten Art 7a B-VG betreffend den umfassenden Schutz der Volksgruppen und ihrer Angehörigen sowie

b. der Umsetzung der Erkenntnisse des VfGH zur zweisprachigen Topographie gemäß Art 7 Z 3 zweiter Satz Staatsvertrag von Wien (StV v Wien; VfSlg 16.404/2001 und Folgeerkenntnisse) und zur Amtssprache nach Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien (VfSlg 15.970/2000) dienen.

c. Wie bisher sollen im Volksgruppengesetz die sich aus dem Staatsvertrag von St.Germain-en-Laye (StV St. Germain) und aus dem StV v Wien ergebenden Verpflichtungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen möglichst in einem Gesetz zusammengefasst werden; der schulische Bereich wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen nicht einbezogen und findet sich weiterhin im Zusammenhang mit dem Schulrecht und in Sondergesetzen, insbesondere im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl 1959/101 und Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl 1994/641

d. Das VGG berücksichtigt auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen die sich aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: RÜK), BGBl III 1998/120 ergeben, das für Österreich am 1. 7. 1998 in Kraft getreten ist, sowie jene, die sich aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl III Nr. 216/2001 ergeben, die für Österreich am 1.10.2001 in Kraft getreten ist.

2. Der Aufbau orientiert sich am bestehenden Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396. Die einzelnen Regelungsbereiche werden inhaltlich aber im Sinne der Umsetzung des Art 7a Abs 1 B-VG ausgestaltet; für die wesentlichen Zielsetzungen des Art 7a B-VG ist auf die ausführlichen Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu verweisen. Hervorzuheben ist der – ebenfalls in Umsetzung des Art 7a B-VG – vorgeschlagene Abschnitt VI über den besonderen Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe; darin werden Bestimmungen, die bisher schon auf den Schutz der Volksgruppe als solche abgestellt haben (zB betreffend die zweisprachige Topographie), aber nicht durchsetzbar waren, weil die Volksgruppe nur als soziale Einheit und nicht als juristische Person anerkannt war, in Umsetzung des Art 7a Abs 8 BVG durchsetzbar gestaltet, in dem den repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen Parteirechte zur Geltendmachung dieser Schutzvorschriften eingeräumt werden.

3. Das vorgeschlagene Volksgruppengesetz gliedert sich wie folgt:

[Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen \(§§ 1 - 2\)](#)

[Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte \(§§ 3 - 7\)](#)

[Abschnitt III: Volksgruppenförderung \(§§ 8 - 11\)](#)

[Abschnitt IV: Topographie \(§ 12\)](#)

[Abschnitt V: Amtssprache \(§§ 13 – 23\)](#)

[Abschnitt VI : Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe \(§§ 24 – 25\)](#)

[Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen \(§§ 26 – 28\).](#)

B. Besonderer Teil

Zu §§ 1- 2 (Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1:

Zu Abs 1:

1. § 1 wiederholt aus Gründen des Zusammenhanges mit den anderen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes (VGG) die grundlegenden verfassungsrechtlichen Anordnungen des Art 7a Abs 1 bis Abs 3 B-VG auf einfachgesetzlicher Ebene betreffend die Anerkennung der Volksgruppe als Rechtssubjekt, die Volksgruppendefinition und die Bekenntnisfreiheit.

2. Abs 1 gewährt in Wiederholung des Art 7a Abs 1 B-VG sowohl den Angehörigen der Volksgruppen als Individuen als auch der Volksgruppe als solche einen Rechtsanspruch auf Achtung und Förderung ihrer Sprache und Kultur sowie auf Achtung und Förderung ihres Bestandes als Gruppe (siehe näher die Erläuterungen zu Art 7a Abs 1 B-VG). In Abs 1 wird die Volksgruppe ausdrücklich als Rechtssubjekt vom Gesetzgeber anerkannt und es werden ihr – zusätzlich zu den weiterhin gewährleisteten individuellen Rechten der Volksgruppenangehörigen – subjektive Rechte (korporative Rechte der Gruppe) eingeräumt; die Durchsetzung der korporativen Rechte der Volksgruppe (etwa betreffend die zweisprachige Topographie) wird im Abschnitt VI des Volksgruppengesetzes (VGG) in Umsetzung von Art 7a Abs 8 B-VG näher geregelt. Mit diesen Bestimmungen findet im Vergleich zum bestehenden VGG eine Weiterentwicklung des Volksgruppenrechts statt.

Zu Abs 2:

1. Abs 2 wiederholt die verfassungsrechtliche Volksgruppendefinition des Art 7a Abs 2 B-VG (siehe die Erläuterungen zu Art 7a Abs 2 B-VG); diese ist im gesamten einfachgesetzlichen Zusammenhang des VGG relevant. Im Sinne einer demonstrativen Aufzählung - wie in Art 7a Abs 2 B-VG – wird festgehalten, dass die Volksgruppen, die nach der bisher geltenden Rechtslage in dem Sinn anerkannt sind, als für sie ein Volksgruppenbeirat eingerichtet ist, jedenfalls die Definition der Volksgruppe iSd Abs 2 erfüllen. Damit wird auch klargestellt, dass der Begriff der Volksgruppe auch von „späteren“ bisher noch nicht anerkannten Gruppen erfüllt werden kann, wenn die in Abs 2 festgelegten Tatbestandsmerkmale zutreffen.

2. Diese für künftige Gruppen offene Definition steht auch im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: RÜK), BGBl III 1998/120, das für Österreich am 1. 7. 1998 in Kraft getreten ist. Art 3 Abs 1 RÜK regelt zwar die Frage der Zugehörigkeit des einzelnen Angehörigen zu einer nationalen Minderheit

(siehe unten die Erläuterungen zu Abs 3), der Begriff der „nationalen Minderheit“ als solcher wird aber im RÜK nicht definiert. Die Präambel enthält Bezugnahmen auf andere völkerrechtliche Dokumente, sodass sich die Frage stellt, ob etwaige, in diesen Dokumenten enthaltene Definitionen für das RÜK relevant sein sollten; nach Art 31 Abs 2 WVK ist die Präambel für die Auslegung des Vertrages von Bedeutung, da sie auch zu dem bei der Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen zu beachtenden „Zusammenhang“ iSd Art 31 Abs 1 WVK gehört. Betreffend die Frage der im RÜK nicht enthaltenen Definition der „nationalen Minderheit“ weist der Erläuternde Bericht (ErB), Ziff. 26, 273 aber ausdrücklich darauf hin, dass eine Berufung auf die in der Präambel bezogenen Dokumente keine Definition der nationalen Minderheiten, die in diesen Texten enthalten sein könnte, einschließt, sodass auch auf diesem Weg keine nähere Bestimmung möglich ist. Gerade diese Unbestimmtheit des Begriffes „nationale Minderheit“ – nicht nur im Hinblick auf das zentrale Element der Staatsangehörigkeit, wovon insb die Frage abhängig ist, ob sich das RÜK auch auf sog „neue Minderheiten“ (Gastarbeiter, Migranten) bezieht – sollte Inhalt des RÜK werden. Dies bestätigen der ErB, aber auch die Umstände des Vertragsabschlusses (arg: keine „Konsenserzielung“ über eine Definition; vgl Art 32 WVK).

3. Österreich hat eine interpretative Erklärung abgegeben, wonach unter „nationale Minderheiten“ iS des RÜK die nach dem VolksgruppenG anerkannten Volksgruppen zu verstehen sind. Diese Erklärung lautet in ihrer deutschen Übersetzung: „Die Republik Österreich erklärt, dass für sie unter dem Begriff ‘nationale Minderheiten’ im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind.“ Die interpretative Erklärung dient dazu, eine von mehreren zulässigen Textinterpretationen für die Auslegung einer Vertragsbestimmung auf den betreffenden Staat als allein verbindlich zu erklären. Diese ist bei (stillschweigender) Zustimmung der anderen Vertragsparteien - von der wohl auszugehen ist, da andere Vertragsparteien ähnliche Erklärungen abgegeben haben und der österreichischen Erklärung nicht widersprochen haben - Teil des für die Vertragsinterpretation maßgebenden Zusammenhanges (Art 31 Abs 2 lit b WVK).

4. Im aktuellen 2. Prüfbericht des Beratenden Ausschusses (ACFC/OP/II(2007)005 vom 11.6. 2008, Rz 31 - 38, abrufbar unter der Internetadresse des Europarates <http://www.coe.int>) wird - wie auch schon im 1. Prüfbericht (ACFC/INF/OP/I(2002)009 vom 16. Mai 2002, Rz 12 - 20 - die Gültigkeit der interpretativen Erklärung Österreichs als solche nicht in Frage gestellt. Der Beratende Ausschuss empfiehlt aber die Anliegen von Gruppen, wie etwa der Polnischen Gemeinschaft, die eine Anerkennung als Volksgruppe anstreben, ernsthaft zu prüfen, und einen flexiblen Ansatz zu wählen, insbesondere was das Erfordernis der längeren Ansässigkeit als Gruppe anbelangt. Das Ministerkomitee hat in seinem aktuellen Beschluss betreffend die Implementierung des RÜK in Österreich (Resolution CM/ResCMN[2008] 3 vom 11.6. 2008, abrufbar unter der Internetadresse des Europarates <http://www.coe.int>) die interpretative Erklärung Österreichs als solche ebenfalls nicht in Frage gestellt, aber

empfohlen, einen umfassenden Ansatz betreffend den Schutz von Personen anzustreben, die einer „nationalen Minderheit“ angehören. Der vorliegende Entwurf reagiert auf diese Empfehlung, in dem der unbestimmte Begriff der „Beheimatung“ ersetzt wird, durch das oben näher dargelegte Erfordernis der „Ansässigkeit über mehrere Generationen“ und in § 2 VGG ein rechtstaatliches Verfahren mit Antragsrecht betreffend die Anerkennung als Volksgruppe iSd Abs 2 eingeführt wird. Gegen den Bescheid der Bundesregierung wird Rechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eingeräumt (siehe die Erläut zu § 2 VGG).

Zu Abs 3:

1. Diese Vorschrift stellt im Sinne des Art 7a Abs 3 B-VG, der Rsp des VfGH zum freien Bekenntnisprinzip (vgl zB VfSlg 9744/1983; 11.585/1987) und der bisherigen einfachgesetzlichen Rechtslage klar, dass die einzelne Person frei ist, ein Bekenntnis zur Volksgruppe abzugeben oder auch nicht. Nach dieser Rsp ist ein Erfordernis des Nachweises der Zugehörigkeit zur Volksgruppe nach objektiven Merkmalen im individuellen Verfahren (etwa bei der Inanspruchnahme des Rechts auf Schulunterricht in der Minderheitensprache oder des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache) verboten; siehe näher die Erläut zu Art 7a Abs 3 B-VG.

2. Abs 3 entspricht auch der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art 3 Abs 1 RÜK: Diese Vorschrift lautet: „Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen“. Art 3 Abs 1 RÜK garantiert jedem Angehörigen einer nationalen Minderheit das Recht, als solcher oder nicht als solcher behandelt zu werden; er gewährt jeder dieser Personen das Recht, zu entscheiden, ob sie den aus den Grundsätzen des RÜK hervorgehenden Schutz genießen möchte oder nicht. Gleichzeitig hält der Erläuternde Bericht zum RÜK, Ziff. 35 und 274 aber fest, dass damit nicht das Recht eingeräumt wird, willkürlich die Zugehörigkeit zu irgendeiner nationalen Minderheit zu beschließen; die subjektive Wahl der Person ist unauflöslich an für ihre Identität wesentliche, objektive Kriterien gebunden. Damit wird das „beschränkte Bekenntnisprinzip“ zur Feststellung der Minderheitszugehörigkeit vorgesehen: Die subjektive Entscheidung steht im Vordergrund, sie darf aber bis zu einem gewissen Grad an objektiven Kriterien gemessen werden, soweit es darum geht, willkürliche Bekenntnisse auszuschließen; es geht also um ein gewisses Korrektiv im Hinblick auf die missbräuchliche Ausübung des subjektiven Bekenntnisprinzips (siehe auch die Erläuterungen zu Art 7a Abs 3B-VG).

Zu § 2:

Diese Bestimmung normiert ein - nach geltender Rechtslage nicht vorgesehenes - eigenes Feststellungsverfahren betreffend die Frage, ob eine bisher nicht anerkannte Gruppe die Legaldefinition der Volksgruppe iSd § 1 Abs 2 erfüllt. Legitimiert zur Antragstellung sind Vereinigungen, die Interessen einer Gruppe in Teilen des Bundesgebietes wohnhafter österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur vertreten, die noch nicht als Volksgruppe anerkannt ist. Die Bundesregierung hat mit Feststellungsbescheid zu entscheiden, der beim VwGH und VfGH bekämpft werden kann.

Zu §§ 3 – 7 (Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte)

Die Bestimmungen über die Volksgruppenbeiräte orientieren sich einerseits an den bestehenden Regelungen im Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396, sodass insoweit auf die entsprechenden Erläuterungen (217 BlgNR 14. GP, 10 ff) zu verweisen ist. Andererseits wurden doch Änderungen vorgeschlagen, die darauf abzielen, die Repräsentation der Volksgruppenorganisationen im Volksgruppenbeirat zu verbessern (siehe die Erläut zu § 4) und die Funktion des Volksgruppenbeirates als klassisches Beratungsorgan um Kompetenzen betreffend die Beobachtung der Einhaltung und Umsetzung der die Volksgruppenangelegenheiten betreffenden Vorschriften zu erweitern (siehe die Erläut zu § 6a).

Zu § 3:

§ 3 entspricht – bis auf die Erweiterung der Befugnisse der Volksgruppenbeiräte auf die „Beobachtung der Einhaltung und Umsetzung“ der die Volksgruppenangelegenheiten betreffenden Vorschriften – der bisherigen Regelung in § 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396. § 3 iVm § 6a zielt darauf ab, die Befugnisse der Volksgruppenbeiräte über die Beratung hinaus auf eine Beobachtung und Kontrolle der Umsetzung jener Regelungen zu erstrecken, die Rechte der Volksgruppen zum Inhalt haben (siehe näher die Erläut zu § 6a).

Zu § 4:

§ 4 entspricht – bis auf die nachfolgend erwähnten Änderungen - der bisherigen Regelung in § 4 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396. Nach § 4 Abs 2 Z 1 sollen in der „Politikerkurie“ nur Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates oder Landtages zu Mitgliedern des Volksgruppenbeirates bestellt werden können: Dies soll den Volksgruppenbeiräten mehr Gewicht verleihen als bisher, da in der Praxis überwiegend Gemeinderäte bestellt worden sind. In Abs 3 wird abweichend von der geltenden Rechtslage, die vorsieht, dass die Hälfte der bestellten Mitglieder des Volksgruppenbeirates dem Personenkreis angehört, der von den Volksgruppenorganisationen vorgeschlagen wurde, bestimmt, dass „mehr als die Hälfte“ diesem Personenkreis angehören muss. Damit soll die Repräsentation der Volksgruppenorganisationen in den Volksgruppenbeiräten verbessert werden.

Neu ist auch die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs 3 zweiter Satz, wonach die repräsentativen Volksgruppenorganisationen nach § 4 Abs 2 Z 2 VGG durch Verordnung der BReg im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates bestimmt werden; dabei ist auf die Mitgliederzahl und die Aktivitäten einer Vereinigung im Verhältnis zu anderen Vereinigungen der jeweiligen Volksgruppe abzustellen. Die repräsentativen Vereinigungen iSd § 4 Abs 2 Z 2 VGG werden damit normativ festgelegt, da ihnen nach dem Entwurf wichtige Funktionen zukommen, insbesondere auch die Parteistellung zur Wahrnehmung der Rechte der Volksgruppen gemäß § 24 VGG (siehe näher die Erläut zu § 24 VGG).

Zu § 5:

§ 5 entspricht der bisherigen Regelung in § 5 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396.

Zu § 6:

§ 6 entspricht der bisherigen Regelung in § 6 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396.

Zu § 6a (Verfassungsbestimmung):

1. Die Volksgruppenbeiräte sind derzeit als klassische Beratungsorgane eingerichtet. Sie verfügen über Anhörungs- und Stellungnahmekompetenzen und haben keine Befugnisse zur Beschaffung von Informationen über die Vollziehung des Volksgruppenrechts. § 6a zielt darauf ab, die Befugnisse der Volksgruppenbeiräte über die Beratung hinaus auf eine Beobachtung und Kontrolle der Umsetzung jener Regelungen zu erstrecken, die Rechte der Volksgruppen zum Inhalt haben. Dazu sollen den Volksgruppenbeiräten Informationsbefugnisse in Angelegenheiten des Volksgruppenrechts gegenüber allen damit befassten Behörden, Ämtern und Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden eingeräumt und alle Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet werden, den Volksgruppenbeiräten die verlangten Informationen in Form von Auskünften zu erteilen, soweit dies nicht aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten ausgeschlossen ist. Eine funktional gleichwertige Lösung ohne bundesverfassungsrechtliche Sonderregelung ist prinzipiell möglich, würde aber einen hohen Regelungsaufwand erfordern. Eine Regelung auf niedrigerem Niveau in Form einer bloßen Auskunftspflicht der Behörden, aber ohne einen subjektiven Anspruch des Volksgruppenbeirates („Organrecht“), wäre einfachgesetzlich zulässig.

2. Die Informationsbefugnisse der Volksgruppenbeiräte orientieren sich am allgemeinen Auskunftsrecht und an den Auskunftspflichten nach Art 20 Abs 4 B-VG, passen aber weder inhaltlich noch regelungstechnisch in das dort vorgesehene Muster. Eine einfachgesetzliche, bundesgesetzliche Regelung der Informationsrechte der Volksgruppenbeiräte bedarf daher nach dem hier vorgeschlagenen Konzept einer verfassungsrechtlichen Absicherung. Einer verfassungsrechtlichen Absicherung bedarf auch das in Aussicht genommene Beschwerderecht der Volksgruppenbeiräte beim VwGH zur Erwirkung einer Entscheidung über den Inhalt und Umfang des Auskunftsrechts im Konfliktfall.

Zu Abs 1:

Abs 1 enthält ein subjektives Recht der Volksgruppenbeiräte („Organrecht“) auf Auskunft über Angelegenheiten der Vollziehung des Volksgruppenrechts. Darunter sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere jene des Staatsvertrages von Wien, des VGG und des geplanten Volksgruppenfondsgesetzes, zu verstehen.

Zu Abs 2:

Abs 2 normiert die Verpflichtung aller Organe (Behörden, Ämter, Dienststellen) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, auf Verlangen eines Volksgruppenbeirates Auskünfte über Angelegenheiten der von ihnen wahrzunehmenden Vollziehung des Volksgruppenrechts zu erteilen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung ist nur durch zwingende Gründe des Schutzes personenbezogener Daten beschränkt.

Zu Abs 3:

Aus der Anwendbarkeit des § 3 Auskunftspflichtgesetzes des Bundes, BGBl 287/1987, ergibt sich die Verpflichtung, Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Die Verpflichtung der jeweils sachlich nächst zuständigen Behörde, auf Antrag des Auskunft verlangenden Volksgruppenbeirates einen Feststellungsbescheid zu erlassen, wenn die Auskunft nicht erteilt wird, folgt dem Muster des § 4 Auskunftspflichtgesetzes des Bundes, BGBl 287/1987,

Zu Abs 4:

Abs 4 räumt das Recht des Volksgruppenbeirates ein, einen Feststellungsbescheid über die Nichterteilung der beantragten Auskunft beim VwGH mit Beschwerde zu bekämpfen (Art 131 Abs 2 B-VG).

Zu § 7:

§ 7 entspricht der bisherigen Regelung in § 7 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396.

Zu §§ 8 – 11 (Abschnitt III: Volksgruppenförderung)

Die §§ 8 – 11 und § 25 dienen der einfachgesetzlichen Umsetzung des verfassungsrechtlich in Art 7a Abs 7 B-VG eingeräumten Anspruchs der Volksgruppen auf finanzielle Volksgruppenförderung. Die Volksgruppenförderung wird wie bisher grundsätzlich in Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen. Den repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a) wird in § 25 VGG aber ein Antragsrecht an die BReg eingeräumt, die über den im VGG eingeräumten einfachgesetzlichen Anspruch der Volksgruppe (§ 8 Abs 1 iVm § 9) mit Bescheid entscheiden muss; dieser Bescheid kann vor dem VwGH mit Bescheidbeschwerde bekämpft werden (siehe näher die Erl zu § 25 VGG). Die Regelung orientiert sich im Übrigen – mit kleineren Änderungen - an der bestehenden Rechtslage nach §§ 8 – 11 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396

Zu § 8:

Abs 1 Satz 1 enthält einen einfachgesetzlichen Anspruch der Volksgruppen auf finanzielle Volksgruppenförderung in Ausführung des Art 7a Abs 7 B-VG; zur Durchsetzung siehe die Erläut zu § 25. In Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der finanziellen Volksgruppenförderung nach dem VGG um eine besondere Förderung handelt, die zu anderen Förderungsmaßnahmen der Volksgruppe oder ihrer Angehörigen hinzutritt, und diese (zB die Medienförderung) nicht ersetzt.

Abs 2 spricht – in Abweichung vom Wortlaut des geltenden Abs 2, der sich auf „interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen“ bezieht – davon, dass „gemeinsame Projekte der Volksgruppen“ zu fördern sind. Besondere Probleme, die das Zusammenleben der Volksgruppen iSd § 1 Abs 2 betreffen, bestehen nämlich nicht, hingegen besteht Bedarf daran, gemeinsam von den Volksgruppen veranstaltete Projekte zu fördern.

Abs 3 entspricht dem Wortlaut des § 8 Abs 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396.

Zu § 9:

§ 9 entspricht – mit einer Änderung in Abs 3 - dem Wortlaut des § 9 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396. In Abs 3 werden zusätzlich zu den bereits erfassten Kirchen und Religionsgesellschaften auch „andere juristische Personen“ den Volksgruppenorganisationen gleichgehalten, sofern sie die gleichen Zwecke wie die Volksgruppenorganisationen, nämlich Erhaltung und Sicherung der Volksgruppe, ihrer Kultur sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, verfolgen. Als Förderungsempfänger soll daher zB auch ein Verlag in Frage kommen, der als GmbH organisiert ist und die genannten Zwecke verfolgt.

Zu § 10 - 11:

Die § 10- 11 entsprechen – mit einer Änderung in § 11 Abs 3 - dem Wortlaut der § 10 - 11 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396. Im neu angefügten § 11 Abs 3 werden die Verpflichtungen des § 11 Abs 1 und Abs 2 auf die den Volksgruppenorganisationen gleichgestellten Förderungsempfängern (§ 9 Abs 3) erstreckt.

Zu § 12 (Abschnitt IV: Topographie)

Allgemeines:

1. § 12 dient der Umsetzung des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV von Wien und der einschlägigen Rsp des VfGH (VfSlg 16.404/2001 und Folgeerkenntnisse). Die zentrale Regelung betreffend die zweisprachige Topographie - als ein Instrument des Minderheitenschutzes - findet sich in Art 7 Z 3 zweiter Satz des Staatsvertrages von Wien (StV v Wien) aus dem Jahr 1955. Art 7 Z 3 steht innerstaatlich in Verfassungsrang und bestimmt in seinem ersten Satz, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische oder die kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird. In solchen Bezirken sind - nach dem zweiten Satz – die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch zu verfassen. Es geht bei Art 7 Z 3 zweiter Satz in der Hauptsache nicht um den Gebrauch der Minderheitensprache durch die einzelnen Minderheitsangehörigen (wie nach dem ersten Satz), sondern in erster Linie um einen Schutz der Minderheit als solche, also als Gruppe, indem durch die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften auf ihr Siedlungsgebiet und ihre Präsenz aufmerksam gemacht wird (näher zB *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe), 7. Lfg, (2005), Rz 85 ff, mwN, siehe auch, aaO, Rz 79, zu dem in ständiger Rsp des VfGH anerkanntem Grundrecht des einzelnen Minderheitsangehörigen auf Gebrauch seiner Sprache im Verkehr mit Behörden nach Art 7 Z 3 erster Satz StV von Wien). Der VfGH hat in VfSlg 16.404/2001 („Ortstafelerkenntnis I“) in diesem Sinn betont, dass die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur „der Allgemeinheit Kenntnis geben sollen, dass hier eine ins Auge

springende -- verhältnismäßig größere -- Zahl von Minderheitsangehörigen lebt“ (so zB auch VfSlg 17.416/2004 und 17.733/2005).

2. In Entsprechung des Art 7a Abs 6 B-VG wird der Volksgruppe auch einfachgesetzlich ein Anspruch auf zweisprachige topographische Bezeichnungen eingeräumt. Für die Durchsetzung des Anspruchs der Volksgruppe ist in Entsprechung zu Art 7a Abs 8 B-VG in § 24 VGG ein besonderer Rechtsschutz vorgesehen (siehe näher die Erläut zu § 24 VGG).

3. Für den örtlichen Anwendungsbereich ist der Begriff des „Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung“ zentral: Der VfGH hat in seinem ersten Ortstafelerkenntnis (VfSlg 16.404/2001) die Position eingenommen, dass auch eine „Ortschaft“ ein Verwaltungsbezirk iSd dieser Bestimmung sei, und dass im konkreten Fall die Ortschaft St. Kanzian eine „gemischte Bevölkerung“ iSd des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien aufweise, da sie „über einen längeren Zeitraum betrachtet, einen Minderheitenprozentsatz von mehr als 10 % aufweist“. In diesem Erkenntnis hat der VfGH in einer Art Durchschnittsbetrachtung („vergrößerte statistische Betrachtung“) auf den Anteil der slowenisch sprechenden Wohnbevölkerung abgestellt, wie er bei Volkszählungen seit 1951, in denen nach der Umgangssprache gefragt wird, ausgewiesen wurde, (näher zB *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe), 7. Lfg, (2005), Rz 90 f, mwN). Die entgegenstehenden Durchführungsvorschriften im VolksgruppenG und in der slowenischen Topographieverordnung, BGBl 1976/398, die auf etwa 25% abstellten, wurden aufgehoben. Für eine Reparatur setzte der VfGH eine Frist bis 31.12.2002; diese verstrich ungenützt.

4. Der VfGH hat in der Folge (vgl insb VfSlg 17.733/2005 zu Bleiburg und Ebersdorf, VfSlg 17.895/2006 zur rechtswidrigen „Umsetzung“ durch „Verrückung“ dieser Ortstafeln und VfSlg 18.044/2006 zur Rechtswidrigkeit von bloßen Zusatztafeln in slowenischer Sprache für Bleiburg und Ebersdorf; so auch VfGH 12.12.2007, V 8/07 zur Ortsbezeichnung Schwabegg) seine in VfSgl 16.404/2001 eingenommene Position bestätigt, dass topographische Bezeichnungen in Ortschaften mit zumindest zehnpromutigem Minderheitenanteil aufzustellen wären; eine gewisse Einschränkung hat der VfGH in VfSlg 17.895/2006 insofern vorgenommen, als er nur mehr auf die zwei letzten Volkszählungen (und nicht mehr auf jene ab 1951 abgestellt hat) und für die Ortschaft St. Kanzian zum Ergebnis gekommen ist, dass sie – unter Zugrundelegung dieses kürzeren Betrachtungszeitraumes - nicht mehr gemischtsprachig sei (wie noch in VfSlg 16.404/2001 angenommen), da der für die Ortschaft maßgebliche Minderheitenprozentsatz bei den letzten beiden Volkszählungen weniger als 10 betragen habe und die Tendenz fallend sei (so auch die Ablehnungsbeschlüsse des VfGH 12.12.2007, B 1521/07 zur Ortsbezeichnung St. Kanzian und B 1489/06 vom gleichen Tag zur Ortsbezeichnung St. Gallizien).

5. Zur Rsp des VfGH ist kritisch einzuwenden, dass die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit „gemischter Bevölkerung“ im Sinne des Art. 7 Z 3 StV Wien vorliegt, auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden kann; ein eindeutiger Prozentsatz kann weder dem Art 7 Z 3 StV Wien noch sonst dem

Völkerrecht auf rein erkenntnismäßigem Weg entnommen werden; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25% (vgl. *Kolonovits*, Art. 7 Z 2-4 StV Wien, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Rz 55 und Rz 91, mwN; *Matscher*, Die Ortstafelfrage aus der Sicht der Ortstafelkommission, in: *Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung* [2006] 111 [114]). Wenn ganz bestimmte Prozentsätze dafür maßgeblich sein sollen, ob Ortschaften generell unter die Amtssprachenregelung (oder die Topographieregelung) fallen sollen oder nicht, so hat sie der Gesetzgeber unter Wahrnehmung des ihm in gewissem Ausmaß zukommenden Gestaltungsspielraums bei der Umsetzung des Art 7 StV Wien festzulegen. Im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers läge es, auch andere Prozentsätze als der VfGH (zB 5% oder auch 15% für eine Ortschaft) festzulegen und auch sonstige Manifestationen des Bestandes einer Minderheit in der betreffenden Ortschaft zu berücksichtigen (wie etwa das Vorhandensein eines Kultur- oder Vereinslebens der Volksgruppe); zur Festlegung des Gesetzgebers in Orientierung an der Rsp des VfGH siehe Abs 3 und die Erläut zu dieser Bestimmung.

6. Eine völkerrechtliche Regelung zur zweisprachigen Topographie enthält auch Art 11 Abs 3 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden: RÜK), BGBl III 1998/120, das für Österreich am 1. 7. 1998 in Kraft getreten ist. Das RÜK wurde von Österreich als Staatsvertrag (StV) mit gesetzesänderndem bzw gesetzesergänzendem Charakter vom Nationalrat nach Art 50 Abs 1 und Abs 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt (siehe RV 889 BlgNR 20. GP, 23; AB 1067 BlgNR 20. GP, 3). Durch den Erfüllungsvorbehalt ist „authentisch“ festgestellt, dass das RÜK nicht unmittelbar anwendbar ist. Seine Bestimmungen können daher nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten vollzogen werden, und Minderheitsangehörige können aus den Bestimmungen des RÜK im innerstaatlichen Bereich keine subjektive Rechte ableiten. Das RÜK ist durch „Erfüllungsgesetze“ durchzuführen, soweit die innerstaatliche Rechtslage nicht bereits den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht. Art 11 Abs 3 RÜK lautet in deutscher Übersetzung: „In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.“ Art 11 Abs 3 RÜK schafft eine sehr unbestimmte Verpflichtung der Vertragsparteien (arg: „bemühen sich“, „im Rahmen ihrer Rechtsordnung“, „unter Berücksichtigung ihrer Gegebenheiten“, „wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht“) topographische Hinweise (dh nach dem Erläuternden Bericht zum RÜK, Ziff.70, 276 zB traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise) auch in der Minderheitensprache anzubringen; ein subjektives Recht des einzelnen oder der Minderheit als Gruppe auf die Anbringung einer zweisprachigen Topographie wird nicht eingeräumt. In örtlicher Hinsicht erfolgt eine Einschränkung auf

historische Siedlungsgebiete (arg: „traditionell“), die (noch immer) von einer „beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit“ bewohnt werden. Die Einschränkung ist also enger als jene betreffend die Verwaltungssprache nach Art 10 Abs 2 RÜK (diese wird nämlich in Gebieten, die traditionell „oder“ in beträchtlicher Zahl von Minderheitsangehörigen bewohnt werden, eingeräumt). Das Ministerkomitee des Europarates überwacht die Durchführung des RÜK im Rahmen eines Berichtssystems: Auf Grundlage von verpflichtenden Staatenberichten über die Rechtslage und tatsächliche Situation wird von einem Beratenden Ausschuss, der aus Experten besteht, ein Prüfbericht erstellt, der wiederum Grundlage für Empfehlungen des Ministerkomitees an den jeweiligen Staat ist (Art 24 – Art 26 RÜK). Im aktuellen 2. Prüfbericht des Beratenden Ausschusses (ACFC/OP/II(2007)005 vom 11.6. 2008, abrufbar unter der Internetadresse des Europarates [http:// www.coe.int](http://www.coe.int)) wurde auf Grundlage des Art 11 Abs 3 RÜK und auch des Art 6 RÜK, der eine Förderung des Geistes der Toleranz und des interkulturellen Dialogs (Abs 1 leg cit) und einen Schutz vor rassistischer Diskriminierung vorsieht (Abs 2 leg cit) vorsieht, die ausständige Umsetzung von VfSlg 16.404/2001 kritisiert. Das Ministerkomitee hat auf dieser Grundlage in seinem aktuellen Beschluss betreffend die Implementierung des RÜK in Österreich (Resolution CM/ResCMN(2008) 3 vom 11.6. 2008, abrufbar unter der Internetadresse des Europarates [http:// www.coe.int](http://www.coe.int)) der Republik Österreich ausdrücklich eine rasche und vollständige Umsetzung der zweisprachigen Topographie iS von VfSlg 16.404/2001 empfohlen.

7. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, BGBl III Nr. 216/2001, die für Österreich am 1.10.2001 als völkerrechtlicher Vertrag in Kraft getreten ist, enthält zwar eine Verpflichtung betreffend eine zweisprachige Topographie (vgl Art 10 Abs 2 lit g leg cit), doch wurde diese konkrete Bestimmung im Rahmen der Ratifizierung, die den jeweiligen Staaten die Auswahl bestimmter Verpflichtungen nach einem „Menüsystem“ erlaubt, nicht übernommen. Die Charta wurde – wie das RÜK - als Staatsvertrag (StV) mit gesetzesänderndem bzw gesetzesergänzendem Charakter vom Nationalrat nach Art 50 Abs 1 und Abs 2 B-VG mit Erfüllungsvorbehalt genehmigt (vgl RV 437 BlgNR 21. GP). Für die Überprüfung der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen der Charta ist ein ähnliches Berichtssystem wie für das RÜK vorgesehen (Art 15 – 17 der Charta): Der Bericht des betroffenen Staates wird durch einen unabhängigen Expertenausschuss überprüft und mündet in einen Prüfbericht dieses Ausschusses; auf dieser Grundlage kann das Ministerkomitee des Europarates Empfehlungen an den jeweiligen Staat aussprechen. In aktuellen 2. Prüfbericht des Expertenausschusses (ECRML (2009) 2 vom 12.3. 2009, abrufbar unter der Internetadresse des Europarates [http:// www.coe.int](http://www.coe.int)) wird aber im Hinblick auf den von Österreich in Art 7 lit c der Charta übernommen Grundsatz, dass die Vertragsparteien „die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen“, ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis zu Grunde legen werden, kritisiert. Es wird festgehalten, dass die Nichtumsetzung der Erkenntnisse des VfGH betreffend die zweisprachige Topographie auf die Situation der Minderheitensprachen in Österreich insgesamt einen negativen Einfluss hat.

8. Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurden in der Vergangenheit verschiedene Vorschläge zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien gemacht, die aber bisher alle gescheitert sind. So etwa der Mitte 2006 weitgediehene Vorschlag von Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel (basierend auf Vorschlägen der Konsensgruppe unter Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner), der schließlich als Initiativantrag im Parlament eingebracht wurde (848/A 22. GP: Volksgruppengesetz); die notwendige Verfassungsmehrheit wurde aber im Parlament nicht erreicht. Darin wurde mit Hilfe einer verfassungsrechtlichen Absicherung im VGG die Umsetzung – teilweise in Abweichung von der Rsp des VfGH und zeitlich in mehreren Etappen – vorgeschlagen. Als „Relikt“ dieses gescheiterten Versuchs ist zwar eine Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 263/2006 kundgemacht worden, aber mangels bundesverfassungsgesetzlicher Anordnung (vgl § 6 Abs 1 dieser Verordnung) bisher nicht in Kraft getretenen. Als „Minimalvariante“, mit der ein Erkenntnis, nämlich VfSlg 17.733/2005 betreffend Bleiburg und Ebersdorf umgesetzt wurde, wurde am 30.6.2006 eine neue Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 245/2006 erlassen: Diese trat mit 1.7.2006 in Kraft und hob die bis dahin geltende Topographieverordnung für Kärnten, BGBl 1977/306 mit Ablauf des 30.6. 2006 auf.

9. Der VfGH hat dann im Dezember 2006 die Gesetzwidrigkeit von weiteren (einsprachigen) Ortsbezeichnungen in straßenpolizeilichen Verordnungen wegen Widerspruchs zu Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien im Lichte seiner ständigen Rsp (VfSlg 16.404/2001; 17.733/2005, 17.895/2006) festgestellt, wonach zweisprachige Ortstafeln in Ortschaften vorzusehen sind, die über einen längeren Zeitraum betrachtet einen Anteil slowenisch sprechender Wohnbevölkerung von mehr als 10% aufweisen. Im Einzelnen ist auf folgende Serie von Erkenntnissen hinzuweisen (jeweils betreffend straßenpolizeiliche Verordnungen der BH Völkermarkt): VfGH 4. 12. 2006, V 46/06 (Ortsbezeichnung „Rückersdorf“) und VfGH 4. 12. 2006, V47/06 (Ortsbezeichnung „Buchbrunn“). Weiters eine Serie von Entscheidungen, die alle am 13. 12. 2006 ergangen sind: V48/06 („Grabelsdorf“), V49/06 („Bad Eisenkappel“), V50/06 („Mökriach“), V 51/06 („Edling“), V52/06 ua („Loibach“).

10. Die zuletzt genannten Entscheidungen ergingen zwar noch zur „alten“ Topographie-Verordnung, BGBl 1977/306, die mit Ablauf des 30.6.2006 durch die „neue“ Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 aufgehoben wurde. In der aktuellen Diskussion um eine Lösung der „Ortstafelfrage“ verdienen aber diese Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit, weil sie durchwegs Ortsbezeichnungen betreffen, die auch in der neuen Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 nicht enthalten sind. Es ist daher davon auszugehen, dass es bloß eine Frage der Zeit ist, bis diese angefochten wird. Der VfGH würde dann - aufgrund seines taxativen Verständnisses der Regelungen in der Verordnung (siehe VfGH 13.12.2006, V 54-58) - wohl die gesamte neue Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 aufzuheben haben, wenn eine Ortschaftsbezeichnung in einem politischen Bezirk angefochten wird, die nach diesem Verständnis aufgrund der Verordnung ausgeschlossen ist (also zB im politischen Bezirk Villach-Land oder im politischen Bezirk Hermagor, vgl VfGH 13.12.2006, V 54-58), weil auch die neue Topographieverordnung,

BGBI II 2006/245 nur Ortschaftsbezeichnungen in den Bezirken Klagenfurt-Land und Völkermarkt nennt (näher zB *Kolonovits*, Volksgruppenrecht im Jahr 2007 – Oder: Die weiterhin ungelöste Ortstafelfrage und die aktuelle Rechtsprechung des VfGH, in Lienbacher/Wielinger [Hrsg], Öffentliches Recht. Jahrbuch 2008 [2008] 189 [200f]).

11. Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer hat Mitte 2007 – nunmehr in der 23. Gesetzgebungsperiode - auch einen Lösungsvorschlag eingebracht, der eine verfassungsrechtliche Absicherung vorgesehen hat; es sollten dabei alle relevanten Ortschaften in einer im Verfassungsrang stehenden Anlage zum VGG aufgezählt werden. Diesem Vorschlag war aber auch kein Erfolg beschieden; er wurde schließlich am 4. 7. 2007 als Initiativantrag (IA 263A 23. GP) im Nationalrat eingebracht.

12. Der vorliegende Entwurf sieht eine Umsetzung des Art 7 Z 3 zweiter Satz StV von Wien in Orientierung an der Rsp des VfGH vor durch Regelung der relevanten Kriterien für die Festlegung des gemischtsprachigen Gebietes (§ 12 Abs 2 - Abs 4) sowie der topographischen Bezeichnungen und Aufschriften (§ 12 Abs 5 und Abs 6) im Gesetzesrang vor. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 12 Abs 2 VGG hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung zu erlassen, in nach den gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen die Ortschaften und Gemeinden im Einzelnen festzulegen sind, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter Verwendung der in der Verordnung festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppe verfasst und angebracht werden (Topographieverordnung). Der in Betracht kommenden Landesregierung ist ein Anhörungsrecht bei der Erlassung dieser Verordnung eingeräumt.

13. Die Festlegung der Kriterien für die relevanten Gebietsteile und der in die Verordnung aufzunehmenden topographischen Bezeichnungen und Aufschriften in Gesetzesrang, hat den Vorteil, dass der Gesetzgeber einen größeren Gestaltungsspielraum hat, den er - unter Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 7 Z 3 zweiter Satz StV von Wien und Art 11 Abs 3 RÜK – dazu nutzen kann, eine völkerrechts- und verfassungskonforme Regelung zu schaffen, die eine dauerhafte Lösung garantieren soll.

14. Der Rechtsschutz vor dem VfGH soll aber nicht ausgeschaltet werden. In Umsetzung des in Art 7a Abs 6 B-VG den Volksgruppen ausdrücklich eingeräumten Anspruches auf zweisprachige Topographie im gemischtsprachigen Gebiet, soll auch eine Durchsetzbarkeit dieses Anspruches in Ausführung des Art 7a Abs 8 B-VG im Wege eines besonderen Rechtsschutzes garantiert werden. So wird in der Verfassungsbestimmung des § 24 Abs 1 VGG repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, das Recht eingeräumt nach Art 139 B-VG die Topographieverordnung (§ 12) mit der Behauptung beim VfGH anzufechten, dass sie den Voraussetzungen des § 12 Abs 1 bis Abs 5 VGG nicht entspricht (siehe näher die Erl zu § 24 VGG).

Zu Abs 1:

Abs 1 räumt der jeweiligen Volksgruppe in Entsprechung zu Art 7a Abs 6 B-VG ein korporatives Recht (siehe die Erläuterungen zu Art 7a B-VG, Allgemeiner Teil) auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften im gemischtsprachigen Gebiet ein; die Durchsetzung dieses Rechtes der jeweiligen Volksgruppe ist in Umsetzung von Art 7a Abs 8 B-VG in der Verfassungsbestimmung des § 24 Abs 1 VGG geregelt (siehe näher die Erläuterungen zu § 24 VGG).

Zu Abs 2:

Abs 2 enthält die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Erlassung der Topographieverordnung; die dabei einzuhaltenden Voraussetzungen sind in den Abs 3 bis Abs 5 dargelegt; darüber hinaus sind die Verordnungsdeterminanten des § 27 VGG einzuhalten (siehe näher die Erl zu § 27 VGG). Durch die Verpflichtung der Bundesregierung zum Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates und die Einräumung eines Anhörungsrechtes der Landesregierung orientiert sich Abs 2 insofern an der bestehenden Rechtslage, als dem Nationalrat auch bei der Erstellung der Liste der im Einzelnen erfassten Gebietsteile und der zu verwendenden topographischen Bezeichnungen und Aufschriften die Mitwirkung gesichert ist; die betreffende Landesregierung kann ihre Interessen im Rahmen des Anhörungsrechtes geltend machen. Die Regelung in einer Verordnung garantiert im Vergleich zur Regelung in einer Anlage im Verfassungsrang insofern einen besseren Rechtsschutz, als eine Verordnungsanfechtung beim VfGH möglich ist, in der geprüft werden kann, ob die Verordnung der gesetzlichen Ermächtigung entspricht (siehe § 24 Abs 1).

Zu Abs 3:

1. Die Festlegung der Kriterien für die Erfassung der Ortschaften orientiert sich an der Rsp des VfGH (VfSlg 16.404/2001) zu Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien, indem sie auf einen durchschnittlichen Anteil von zumindest von 10% der eine Volksgruppensprache sprechenden Wohnbevölkerung abstellt wie er bei Volkszählungen seit 1951 ausgewiesen wurde (näher zB *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe), 7. Lfg, (2005), Rz 90 f, mwN). Für die Ermittlung des maßgeblichen Anteils an Volksgruppenangehörigen genügt es also, wenn darauf abgestellt wird, für wie viele österreichische Staatsbürger nach den Ergebnissen früherer Volkszählungen die Volksgruppensprache die Umgangssprache ist. Es soll dabei auf den Durchschnitt der (verfügbaren) Volkszählungen seit 1951 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ankommen, und nicht etwa nur auf die letzten beiden Volkszählungen wie vom VfGH zuletzt angenommen (vgl zB VfSlg 17.895/2006). Damit soll eine Durchschnittsbetrachtung über diesen längeren Zeitraum relevant sein, der für die Bestimmung der Stärke einer autochthonen Bevölkerung angemessen erscheint.

2. Diese Regelung entspricht sowohl den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien (siehe oben Allgemeines, Pkt.5) als auch jenen aus Art 11 Abs 3 RÜK (siehe oben Allgemeines, Pkt.6)

3. „Ortschaften“ iSd Abs 3 sind Verwaltungssprengel bzw Gebietsteile unterhalb der Gemeindeebene, mögen sie auch anders bezeichnet sein (zB „Ortsverwaltungssteile“ nach der Burgenländischen Gemeindeordnung). Bei Gemeinden, die nicht in Ortschaften gegliedert sind, ist es angemessen, auf den entsprechenden 10% Anteil in der Gemeinde abzustellen.

Zu Abs 4:

Die Gebietsteile sowie die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die bisher in der Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 und in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl II 2000/170 enthalten sind, sind jedenfalls in die Topographieverordnung aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nicht erfüllt sind (Bestandsschutz). Damit soll im Sinne eines fördernden Volksgruppenschutzes garantiert werden, dass die Neuregelung zu keiner Verschlechterung der geltenden Rechtslage führt.

Zu Abs 5:

Abs 5 regelt, dass nicht nur die Hinweiszeichen iSd StVO, wie „Ortstafel“ und „Ortsende“ iSd der Verpflichtung des Abs 1 zweisprachig zu verfassen sind, sondern auch andere topographische Bezeichnungen oder Aufschriften erfasst sind, mit denen auf örtliche Gegebenheiten (wie etwa Orte oder Ortsteile, Flüsse oder Berge) hingewiesen wird: Also zB Wegweiser oder sonstige Hinweisschilder, die zB auf eine Fluss oder einen „Hausberg“ aufmerksam machen.

Zu Abs 6:

Ob Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden, die einen topographischen Bezug aufweisen (zB Gemeindeamt Feistritz ob Bleiburg), als topographische Bezeichnung oder Aufschrift iSd Art 7 Z 3 zweiter Satz StV Wien anzusehen ist, ist strittig (näher zB *Kolonovits*, Sind nach dem StV v Wien Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden zweisprachig zu verfassen?, *migralex* 2007, 2, mwN). Abs 5 ordnet daher im Sinne eines fördernden Volksgruppenschutzes an, auch sonstige öffentliche Aufschriften, etwa Straßenbezeichnungen und Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden – mögen Sie einen topographischen Bezug aufweisen oder nicht (also zB auch nur „Gemeindeamt“) – zweisprachig zu verfassen sind. Zweisprachige Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden erfüllen eine ähnliche Signalwirkung wie sie der VfGH (zB VfSlg 16.404/2001) als Zweck der zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften formuliert hat: Sie machen nämlich ebenso auf das Siedlungsgebiet und die Präsenz der Volksgruppe in der jeweiligen Gemeinde aufmerksam. Die zweisprachige Verfassung von Straßennamen wird in Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Art 11 Abs 3 RÜK (siehe oben Allgemeines, Pkt. 6.) vorgesehen.

Zu §§ 13 – 23 (Abschnitt V: Amtssprache)

Zu § 13

1. Art 7 Z 3 erster Satz StV v Wien räumt nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (vgl insb VfSlg 11585/1987 und früher insb VfSlg 9744/1983, 9752/1983, 9801/1983) den Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten einen verfassungsgesetzlich

gewährleisteten Anspruch auf Gebrauch ihrer Sprache als zusätzliche Amtssprache in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, der Steiermark und Burgenland mit gemischter Bevölkerung ein. Der vorliegende Entwurf dient vor allem der Umsetzung der Rsp des VfGH zum örtlichen Anwendungsbereich des Rechts auf Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache (VfSlg 15.970/2000; arg: „Verwaltungsbezirke mit gemischter Bevölkerung“). Dazu hat der VfGH die Position eingenommen, dass nicht nur politische Bezirke sondern auch Gemeinden erfasst sind, die einen durchschnittlichen Anteil von etwa 10% der Minderheitsbevölkerung an der Wohnbevölkerung aufweisen, wobei eine „vergrößerte statische Erfassung“ (näher VfSlg 15.970/2000) nach den Volkszählungsergebnissen seit 1951 (siehe § 13 Abs 2) relevant ist. Der vorliegende Entwurf regelt auch das Verhältnis des örtlichen Anwendungsbereiches der Amtssprache zum örtlichen Anwendungsbereich der zweisprachigen Topographie: Die zusätzliche Amtssprache wird nämlich auch in jenen Gemeinden zugelassen, in deren Amtssprengel mindestens eine Ortschaft liegt, die von der Topographieverordnung (§ 12) erfasst ist.

2. Der örtliche Anwendungsbereich der zusätzlichen Amtssprache wird einfachgesetzlich abstrakt festgelegt; die taxative Auflistung aller in Betracht kommenden Gerichte und Verwaltungsbehörden und Dienststellen im Einzelnen soll durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung für die jeweilige Volksgruppensprache festgelegt werden (Amtssprachenverordnung). Aus Rechtsschutzgründen ist eine einfachere und verständlichere Information der Angehörigen der Volksgruppen über die Behörden, vor denen sie sich der zusätzlichen Amtssprache bedienen können, anzustreben, als dies nach geltender Rechtslage der Fall ist (näher zB *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 285 f). Daher finden sich etwa die bisher in den AmtssprachenV enthaltenen abstrakten Formulierungen (vgl § 4 Abs 1 slow AmtssprachenV und § 4 Abs 1 kr AmtssprachenV) nur mehr auf Gesetzesebene als Determinanten der Verordnungsermächtigung: Der Verordnungsgeber hat unter Heranziehung der verschiedenen Normen über die Organisation der Behörden die jeweils erfassten Behörden ausdrücklich zu bezeichnen und Änderungen in den Organisationsvorschriften durch eine Novellierung der AmtssprachenV zu berücksichtigen.

Zu Abs 1:

Die Bestimmung räumt dem einzelnen Volksgruppenangehörigen ein subjektives Recht auf Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache im Verkehr mit jenen Verwaltungsbehörden und Gerichten ein, die durch Verordnung bestimmt werden. Der individuelle Anspruch der Angehörigen der Volksgruppe wird in Entsprechung zu Art 7a Abs 5 B-VG durch einen – bisher nicht eingeräumten - Anspruch der Volksgruppe als solcher ergänzt. Dieser bezieht sich auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen durch die verpflichteten Rechtsträger bei den erfassten Behörden und Dienststellen (zB durch Bestellung von sprachkundigen Organen oder zumindest von Dolmetschern oder durch die Bereitstellung von Formularen in den Volksgruppensprachen), um den Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache mit Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewährleisten. Die Durchsetzung der korporativen Rechte der Volksgruppe ist § 24

geregelt (siehe die Erläuterung zu § 24). Abs 1 enthält wie bisher auch eine ausdrückliche Verpflichtung der Rechtsträger, bei den erfassten Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dienststellen sicherzustellen, dass die Amtssprache nach Maßgabe des VGG auch gebraucht werden kann. Klargestellt wird, dass der Anspruch auf zusätzliche Amtssprache auch in der Privatwirtschaftsverwaltung besteht.

Zu Abs 2:

Diese Bestimmung orientiert sich an VfSlg 15.970/2000, wonach der Begriff „Verwaltungsbezirk ... mit gemischter Bevölkerung“ in Art 7 Z 3 erster Satz StV Wien auf den Gebrauch der zusätzlichen Amtssprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden in örtlicher Hinsicht nicht nur auf politische Bezirke abstellt, sondern zusätzlich auch auf Gemeinden, mit einem durchschnittlichen Anteil von etwa 10% der Minderheitsbevölkerung an der Wohnbevölkerung, wobei auf die Volkszählungsergebnisse seit 1951 abgestellt wird, näher zB *Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar (Loseblattausgabe), 7. Lfg, (2005), Rz 57. Da die zweisprachige Topographie in der Rsp des VfGH (zB VfSlg 16.404/2001) auch auf Teile von Gemeinden („Ortschaften“) bezogen wird, soll festgelegt werden, dass die Volksgruppensprache vor den Gemeindeorganen zugelassen ist, wenn im Gemeindesprengel auch nur eine Ortschaft liegt, die von der Topographieverordnung erfasst ist. Dies ist schon deshalb zweckmäßig, weil die Gemeindeorgane auch für diesen Teil der Gemeinde, das Aufsichtsrecht zB hinsichtlich zweisprachiger Aufschriften auszuüben haben und etwaige Anbringen an die Gemeindeorgane betreffend der zweisprachigen Aufschriften auch in der Volksgruppensprache zulässig sein sollen.

Der letzte Satz hält ausdrücklich fest, dass auch in Gemeinderatssitzungen, also auch dann wenn der Gemeinderat nicht als Gemeindebehörde im Verkehr nach außen tätig wird, die zusätzliche Amtssprache zweckmäßigerweise zugelassen wird; ohne diese Anordnung könnte man die Position einnehmen, dass dieser Bereich als „innere Amtssprache“ ausgenommen wäre (näher *Kolonovits*, Sprachenrecht, 284 f).

Zu Abs 3:

Nach geltender Rechtslage ist die jeweilige Volksgruppensprache ebenfalls vor den Polizeiinspektionen (vormals: Gendarmerieposten) zugelassen.

Zu Abs 4:

Nach VfSlg 15.970/2000 stellt der Begriff „Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung“ in Art 7 Z 3 erster Satz StV Wien in örtlicher Hinsicht nicht nur auf Gemeinden sondern auch auf politische Bezirke ab; für die Zulassung der Amtssprache vor Bezirkshauptmannschaften kommt es nach Abs 4 darauf an, ob sich in ihrem Amtssprengel eine Gemeinde befindet, in der iSd Abs 2 die Volksgruppensprache zugelassen ist. Der Begriff „Gerichtsbezirk“ in Art 7 Z 3 erster Satz ist im Sinne des „Gerichtssprengels unter der Landesebene“, also im Sinne des Sprengels der Bezirksgerichte“ zu verstehen (VfSlg 17.425/2004). Für die Frage der erfassten Gerichtssprengel soll es nach Abs 4 darauf ankommen, ob im Gerichtssprengel eine Gemeinde iSd Abs 2 liegt.

Zu Abs 5:

1. Unter dem Begriff „Verwaltungsbezirk“ iSd Art 7 Z 3 StV v Wien sind im Übrigen ganz allgemein die Sprengel der „Verwaltungsorganisation unter der Landesebene“ zu verstehen (*Kolonovits*, Kommentar zu Art 7 Z 2 - 4 StV Wien, Rz 50); die Grenzen der „politischen Bezirke“ umschreiben nur den äußersten örtlichen Bereich, sodass die Amtssprache in den Sprengeln der Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch in allen anderen Behördensprengeln innerhalb der politischen Bezirke zuzulassen ist, die eine „gemischte Bevölkerung“ aufweisen. Nur so kann die tatsächliche Siedlungsstruktur der Minderheiten, die durch Streulage und gemeinde- und ortschaftsweise Konzentration in den politischen Bezirken gekennzeichnet ist, berücksichtigt werden. Erfasst sind demnach für den Bereich der Amtssprache neben den Gemeinde- und Bezirksverwaltungsbehörden, auch alle anderen lokalen Behörden, die Aufgaben unter der Landesebene besorgen und deren Sprengel innerhalb der politischen Bezirke liegen oder sich mit diesen ganz oder teilweise decken und eine gemischte Bevölkerung aufweisen.

2. In diesem Sinn wird die jeweilige Volksgruppensprache nach Abs 5 Abs 1 Z 1 – wie auch schon nach geltender Rechtslage (vgl § 4 Abs 1 Z 1 slow AmtssprachenV, § 4 Abs 1 Z 1 kr AmtssprachenV und § 4 Abs 1 Z 1 ungar AmtssprachenV) – vor allen organisatorischen Bundes- oder Landesbehörden mit Sitz in Kärnten oder im Burgenland zugelassen, sofern sie bei Besorgung ihrer Aufgaben in 1. Instanz tätig werden und sich ihre Sprengel ganz oder teilweise mit jenen der in Abs 4 genannten BH oder BG überschneiden (zB Finanzämter, die Sicherheitsdirektion bei erstinstanzlichen Zuständigkeiten, die LReg bei erstinstanzlichen Zuständigkeiten; näher *Kolonovits*, Sprachenrecht 252 ff); dies gilt sinngemäß für die jeweiligen Dienststellen des Bundes und des Landes (also zB für die Bezirks- und Landespolizeikommanden). Das Abstellen auf Bundes- und Landesorgane im organisatorischen Sinn erfolgt deshalb, weil – auch nach geltender Rechtslage – die Rechtsträger der Behörden (in Abs 5: Bund und Länder) durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen haben, dass die zusätzliche Amtssprache auch gebraucht werden kann (vgl § 13 Abs 1 und § 23 VGG).

3. Nach Z 1 sind (wie auch nach geltender Rechtslage) auch andere erstinstanzliche Gerichte außer den bereits in Abs 4 genannten Bezirksgerichten erfasst; näher *Kolonovits*, Sprachenrecht 264 ff, also zB das Landesgericht Klagenfurt in bürgerlichen Rechtssachen, oder als Handelsgericht oder zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen als Gerichtshof erster Instanz.

4. Zusätzlich werden in Z 2 – wie auch nach geltender Rechtslage (vgl § 4 Abs 1 Z 2 slow AmtssprachenV, § 4 Abs 1 Z 2 kr AmtssprachenV und § 4 Abs 1 Z 2 ungar AmtssprachenV) – Gerichte und Verwaltungsbehörden erfasst, wenn sie in der Rechtsmittelinstanz zuständig sind, für Verfahren, die in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurden, vor der die jeweilige Volksgruppensprache als Amtssprache zugelassen ist; ausdrücklich erwähnt wird auch die Zuständigkeit als Aufsichtsbehörde (etwa für Vorstellungen im Gemeinderecht nach Art 119a B-VG) oder als Oberbehörde (vgl zB § 68 AVG).

Zu Abs 6:

Abs 6 entspricht der geltenden Rechtslage nach § 6 Abs 1 kr AmtssprachenV und § 6 ungar Amtssprachenverordnung.

Zu Abs 7:

In Abs 7 werden punktuelle Regelungen getroffen, um die Zulassung der Volksgruppensprache auch bei verschiedenen Sonderkonstellationen zu ermöglichen. Lit a entspricht der geltenden Rechtslage nach § 6 Abs 2 kr AmtssprachenV. In lit.b werden einem Bedürfnis der Praxis folgend die Volksgruppensprachen vor der „Agrarmarkt Austria“ mit Sitz in Wien zugelassen. In lit c wird – da mehrere Volksgruppenorganisationen der Slowenen, Kroaten und Ungarn in der jeweiligen Landeshauptstadt ihren Sitz haben – die slowenische Sprache auch vor den Vereinsbehörden in Klagenfurt (Bundespolizeidirektion Klagenfurt und Sicherheitsdirektion Kärnten) und die kroatische und ungarische Sprache vor den Vereinsbehörden in Eisenstadt (Bundespolizeidirektion Eisenstadt und Sicherheitsdirektion Burgenland) zugelassen.

Zu Abs 8

Abs 8 entspricht der geltenden Rechtslage nach § 4 Abs 2 kr AmtssprachenV, § 4 Abs 2 ungar Amtssprachenverordnung und § 4 Abs 2 der slow AmtssprachenV.

Zu Abs 9:

Abs 9 entspricht der geltenden Rechtslage (vgl jeweils § 5 der kr, der ungar und der slow AmtssprachenV). Soweit die Erbringung der nicht behördlichen Post-, Fernmelde- und Beförderungsleistungen nach den erfolgten Ausgliederungen nicht als „Verwaltung“ iSd B-VG und daher auch nicht als „Privatwirtschaftsverwaltung“ angesehen werden kann, steht es den betreffenden Gesellschaften und ihren Bediensteten als Privatpersonen grundsätzlich frei, sich irgendeiner Sprache zu bedienen; dh dass sie freilich auch die Volksgruppensprachen gebrauchen können.

Zu Abs 10:

Es soll auch für andere Selbstverwaltungskörper als die in Abs 2 erfassten Gemeinden die zusätzliche Amtssprache zugelassen werden (so etwa im Verkehr mit den Bezirksarbeiter- oder -wirtschaftskammern) und unabhängig davon, ob hoheitliche Aufgaben oder Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllt werden. Auch der Bereich der Interessenvertretung („Serviceleistungen“ der Kammern), für den der VfGH in VfSlg 13.998/1994 die Ansicht vertreten hat, dass Art 7 Z 3 erster Satz StV Wien keine Anwendung findet, soll zweckmäßigerweise einfachgesetzlich (Art 8 Abs 2 B-VG) erfasst werden.

Zu Abs 11:

Abs 11 entspricht dem geltenden § 13 Abs 3 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 und stellt klar, dass der Gebrauch der Volksgruppensprache im mündlichen Verkehr auch bei anderen als den von der Amtssprachenverordnung erfassten Behörden und Dienststellen zulässig ist.

Zu § 13a:

Die Paragraphenbezeichnung (arg: § 13a) wurde gewählt, weil bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Gebrauchs der Amtssprache (§§ 14 ff des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396) nur punktuelle Änderungen notwendig waren und der Bezug zu vorhandenen Entscheidungen und Literatur nach der neuen Rechtslage nicht unnötig erschwert werden sollte.

Zu Abs 1:

Abs 1 entspricht dem geltenden § 13 Abs 2 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu Abs 2:

Abs 2 regelt den Gebrauch der zusätzlichen Amtssprache durch juristische Personen. Nach der Anordnung des § 13 Abs 2 können sich organschaftliche Vertreter als Volksgruppenangehörige der zusätzlichen Amtssprache bedienen, auch wenn sie Rechte und Pflichten der juristischen Person geltend machen. Damit wird eine bisher in der Rsp nur pragmatisch gelöste Frage (zB VwGH 12.9. 1983, 83/10/0184 und dazu *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 82 f) einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Zu Abs 3:

Abs 3 knüpft an den geltenden § 13 Abs 4 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 an; der Gebrauch der zusätzlichen Amtssprache in den Kundmachung der betroffenen Gemeinden ist aber nicht nur - wie nach geltender Rechtslage - „zulässig“, sondern auch „geboten“.

Zu Abs 4:

Abs 4 bestimmt in Abweichung vom geltenden § 13 Abs 5 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396, dass der Gebrauch der zusätzlichen Amtssprache bei den von der Amtssprachenverordnung erfassten Behörden und Dienststellen auch im innerdienstlichen Verkehr zulässig ist. Es muss aber in einem Aktenvermerk in deutscher Sprache der jeweilige Akt festgehalten werden, um die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu gewährleisten.

Zu § 14:

§ 14 entspricht – mit einigen kleineren Änderungen – § 14 des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396. Abs 2 wurde insofern ergänzt, als nicht nur – wie bisher – bei amtswegiger Weiterleitung eines Anbringens in der Volksgruppensprache an eine Behörde, bei der die Volksgruppensprache nicht zugelassen ist, der Gebrauch der Volksgruppensprache als Formgebühren gilt, sondern auch wenn ein Anbringen vom Antragsteller selbst bei einer Behörde eingebracht wird, vor der die Volksgruppensprache nicht zugelassen ist. Abs 3 enthält die neue ausdrückliche Verpflichtung, dass die zweisprachigen Formulare in Form und Aussehen den deutschsprachigen sinngemäß zu entsprechen haben und enthält eine Verordnungsermächtigung an die jeweils zuständige Behörde zur näheren Regelung. Abs 4 nimmt auf die Entwicklung der Technik Bezug und verpflichtet die Rechtsträger auch im elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeiten für eine mit der deutschen Sprache gleichwertige Verwendung der Volksgruppensprachen zur Verfügung zu stellen.

Zu 15:

§ 15 entspricht der geltenden Regelung in § 15 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu 15a:

Bisher fehlte eine Regelung für Edikte in Großverfahren (§§ 44a bis 44g AVG). Diese sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde in deutscher Sprache und in der vor ihr zugelassenen Volksgruppensprache kundzumachen.

Zu § 15b:

Bisher fehlte eine Regelung für Edikte, die von Gerichten kundzumachen sind. Diese sind in deutscher Sprache und in der bei dem Gericht zugelassenen Volksgruppensprache kundzumachen, wenn sie in der Sprache der Volksgruppe eingebrachte Eingaben betreffen oder Verfahren, in denen bereits in der Volksgruppensprache verhandelt worden ist.

Zu § 16:

1. § 16 Abs 1 entspricht - mit einer Änderung - dem geltenden § 16 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396. In Abs 1 Satz 2 wurde neu geregelt, dass die erstmalige Eingabe in der Volksgruppensprache betreffend wiederkehrender Leistungen und Verpflichtungen (zB vierteljährliche Gebührenvorschreibungen der Gemeinde) bis auf Widerruf gilt; daraus ergibt sich, dass Entscheidungen und Verfügungen in diesen Fällen regelmäßig zweisprachig zuzustellen sind, wenn diesen auch nur eine einmalige Eingabe in der Volksgruppensprache zu Grunde liegt.

2. Abs 2 schafft eine ausdrückliche Regelung für jene Fälle, in denen weder eine Eingabe in der Volksgruppensprache vorliegt, noch in der Volksgruppensprache verhandelt worden ist, und daher die Behörde grundsätzlich keine Kenntnis davon hat, ob sie im Verkehr mit den Adressaten die vor ihr zugelassene Volksgruppensprache zu verwenden hat. In der Vergangenheit hat diese Frage insbesondere bei nur in deutscher Sprache ausgefertigten Strafverfügungen (§ 47 VStG) eine Rolle gespielt und wurde in der Rsp des VfGH (VfSlg 9744/1983 und 9752/1983), der sich auch der VwGH angeschlossen hat (zB VwGH 21.9.1983, 83/03/0076; näher *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 317 ff, 360, mwN der Rsp) durch eine sehr weitgehende verfassungskonforme Interpretation des § 16 VGG gelöst.

Zu § 17:

§ 17 entspricht dem geltenden § 17 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu § 18:

§ 18 entspricht dem geltenden § 18 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu § 19:

§ 19 entspricht - mit einer Änderung - dem geltenden § 19 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396. In Abs 2 wurde angeordnet, dass bei Grundbuchabschriften und Amtsbestätigungen in der Volksgruppensprache auch die Familien- und Vornamen, Wohnadresse und Flurnamen in der korrekten Schreibweise der jeweiligen Volksgruppensprache auszufertigen sind.

Zu § 20:

§ 20 entspricht - mit einer Änderung - dem geltenden § 20 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396. In Abs 2 wurde angeordnet, dass bei Auszügen aus Personenstandsbüchern und sonstigen Urkunden in der Volksgruppensprache die Familien- und Vornamen sowie die Wohnadresse vom Standesamt in der korrekten Schreibweise der jeweiligen Volksgruppensprache auszufertigen sind.

Zu § 21:

§ 21 entspricht dem geltenden § 21 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu § 22:

§ 22 entspricht dem geltenden § 22 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu § 23:

Abs 1 (Verfassungsbestimmung) verpflichtet die zuständigen Rechtsträger (Bund, Länder und Gemeinden) bei Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dienststellen, vor denen eine Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache zugelassen ist, nach Möglichkeit entsprechend sprachlich qualifiziertes Personal zu bestellen; bei Gemeinden sind die Personalkosten für dieses Personal zur Hälfte vom Bund zu übernehmen. Damit soll erreicht werden, dass der direkte Verkehr mit dem Organ in der Volksgruppensprache zur Regel wird, um einen effektiven Gebrauch der zusätzliche Amtssprache zu gewährleisten; die Heranziehung von Dolmetschern sollte die Ausnahme bleiben (siehe auch § 15 Abs 3 VGG).

Abs 2 entspricht dem geltenden § 23 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396.

Zu §§ 24 – 25 (Abschnitt VI: Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe)

Zu § 24:

1. § 24 führt einen besonderen Rechtsschutz zur Durchsetzung von korporativen Ansprüchen der Volksgruppe betreffend die zweisprachige Topographie und die zusätzliche Amtssprache ein. So räumt nunmehr § 12 Abs 1 in Entsprechung zu Art 7a Abs 6 B-VG den Volksgruppen ein korporatives Recht auf zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften im gemischtsprachigen Gebiet ein. Ein grundlegendes Rechtsschutzdefizit besteht nach bisher geltender Rechtslage darin, dass Art 7 Z 3 zweiter Satz StV v Wien von der Volksgruppe als solcher, die er vor allem schützen soll, nicht durchgesetzt werden kann. Die Volksgruppe war bisher nicht als juristische Person anerkannt, konnte daher auch nicht Rechte geltend machen (näher zur Problematik der in Österreich de lege lata nicht durchsetzbaren korporativen („kollektiven“) Rechte der Volksgruppen als solcher zB *Kolonovits*, Sprachenrecht in Österreich, 1999, 525 ff, mwN). Nach der Rsp des VfGH (VfSlg 17.416/2004; vgl auch VfGH 4.12.2006, V 91/05) räumt Art 7 Z 3 zweiter Satz auch keine subjektiven Rechte des einzelnen Volksgruppenangehörigen ein, sondern enthalte nur „eine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich bzw. einen an ihre Organe gerichteten „Auftrag“ topographische Aufschriften und Bezeichnungen in der solcherart gebotenen Weise, also zweisprachig, „zu verfassen“ (VfSlg 17.416/2004).

2. Der nach geltender Rechtslage bereits bestehende individuelle Anspruch der Angehörigen der Volksgruppe auf Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache wird durch einen – bisher nicht eingeräumten - Anspruch der Volksgruppe ergänzt (Art 7a Abs 5 B-VG; § 13 Abs 1 VGG). Dieser bezieht sich auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen (zB sprachkundige Organe oder Dolmetscher, Formulare in den Volksgruppensprachen) um den Gebrauch der Volksgruppensprache als zusätzliche Amtssprache mit Verwaltungsbehörden und Gerichten zu gewährleisten.

3. Im Ausschuss 4 des Ö-Konvents wurden im Jahre 2004 Vorschläge erarbeitet, um die Rechtsdurchsetzung von Minderheiten-Schutzgarantien, die wie etwa die zweisprachige Topographie auf die Gruppe als solche abstellen, zu gewährleisten (siehe Bericht des Ausschusses 4 Grundrechtskatalog vom 3. 6. 2004 (10/AUB-K), Anlage D „Synopsis: Rechte der Volksgruppen“ mit Aktualisierungen im Ergänzenden Bericht des Ausschusses 4 vom 22.11.2004, abrufbar im Internet unter der Adresse <http://www.konvent.gv.at>). An diese Vorschläge wird in § 24 Abs 1 angeknüpft.

Zu Abs 1 (Verfassungsbestimmung)

In Umsetzung des Art 7a Abs 8 B-VG wird in Abs 1 lit a ein besonderer Rechtsschutz für die Durchsetzung des Anspruchs der Volksgruppen auf zweisprachige Topographie (Art 7a Abs 6 B-VG) eingeräumt: Demnach kann auf Antrag von repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppe (§ 4 Abs 2 Z 2 iVm Abs 3 VGG) oder (bisher nicht eingerichteter) Selbstverwaltungskörper (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, die Topographieverordnung (§ 12) nach Art 139 B-VG beim VfGH mit der Behauptung angefochten werden, dass sie den Voraussetzungen des § 12 Abs 1 bis Abs 5 VGG nicht entspricht. Ebenso wird in Abs 1 lit b ein besonderer Rechtsschutz für die Durchsetzung des Anspruchs der Volksgruppen auf Zulassung einer zusätzlichen Amtssprache (Art 7a Abs 5 B-VG) eingeführt, in dem den genannten Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern ein Antragsrecht auf Prüfung der Amtssprachenverordnung (§ 13) am Maßstab der Voraussetzungen des § 13 eingeräumt wird. Eines Anlassfalles bedarf es in beiden Fällen nicht, es handelt sich also um ein Recht auf abstrakte Verordnungskontrolle.

Zu Abs 2:

Abs 2 lit a räumt den repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppe (§ 4 Abs 2 Z 2 iVm Abs 3 VGG) und den (bisher nicht eingerichteten) Selbstverwaltungskörpern (Art 120a B-VG), die ihrem rechtlichen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, ein einfachgesetzliches Antragsrecht an die BReg ein, festzustellen, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, weil in der Topographieverordnung vorgesehene topographische Bezeichnungen und Aufschriften tatsächlich nicht verwendet werden oder nicht angebracht sind. Ebenso wird in lit b ein Antragsrecht an die BReG eingeräumt, festzustellen, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, weil die Amtssprache entgegen § 13 VGG tatsächlich, etwa mangels entsprechender Infrastruktur (zweisprachige Organe oder zumindest Dolmetscher, zweisprachige Formulare) nicht gebraucht werden kann.

Gegen den Bescheid ist ein Beschwerderecht beim VwGH eingeräumt. Ausdrücklich ist vorgesehen, dass die Bundesregierung und die jeweils zuständige Landesregierung verpflichtet sind, alle Rechtsakte zu setzen, die für eine Beseitigung einer festgestellten Rechtsverletzung erforderlich sind, also etwa entsprechende Weisungen an untergeordnete Dienststellen zu erteilen. Damit soll ein Rechtsbehelf eingeräumt werden, der auch eine Umsetzung in die Wirklichkeit fördern soll, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre große Probleme bereitet hat.

Zu § 25:

§ 25 dient der einfachgesetzlichen Umsetzung des verfassungsrechtlich in Art 7a Abs 7 B-VG eingeräumten Anspruchs der Volksgruppen auf finanzielle Volksgruppenförderung. Die Volksgruppenförderung wird wie bisher grundsätzlich in Privatwirtschaftsverwaltung vollzogen; Streitigkeiten sind daher vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Den repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a) wird in § 25 VGG aber auch ein öffentlich-rechtlicher Rechtsbehelf zur Durchsetzung des Anspruches der Volksgruppe auf finanzielle Volksgruppenförderung eingeräumt: Sie haben ein Antragsrecht, dass die die BReg über den im VGG eingeräumten einfachgesetzlichen Anspruch der Volksgruppe (§ 8 Abs 1 iVm § 9) auf Volksgruppenförderung im betreffenden Fall mit Bescheid entscheidet; dieser Bescheid kann vor dem VwGH von den repräsentativen Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörpern (Art 120a) mit Bescheidbeschwerde bekämpft werden.

Zu §§ 26 – 28 (Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen)

Zu § 26:

Abs 1 enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der der Zeitpunkt des Inkrafttretens der im Gesetz vorgesehenen Verfassungsbestimmungen (§§ 6a, 23 Abs 1 und 24 Abs 1) angeordnet wird.

Abs 2 setzt mit dem gleichen Zeitpunkt wie in Abs 1 die übrigen Bestimmungen des neuen Volksgruppengesetzes in Kraft. Das geltende Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 wird mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Abs 3 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die Mitgliederzahl der neuen Volksgruppenbeiräte durch Verordnung nach § 3 Abs 3 festgelegt und die neuen Mitglieder der Volksgruppenbeiräte bestellt werden müssen. Bis dahin bleiben die nach dem geltenden Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 bestellten Volksgruppenbeiräte im Amt

Abs 4 ordnet an, dass die Topographieverordnung (§ 12 Abs 2) binnen einer Woche nach Inkrafttreten des Volksgruppengesetzes kundzumachen ist und nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft tritt. Die geltende Topographieverordnung-Kärnten, BGBl II 2006/245 und die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl II 2000/170 werden mit Inkrafttreten der neuen Topographieverordnung aufgehoben.

Abs 5 ordnet an, dass die bestehenden Amtssprachenverordnungen für die slowenische, die kroatische und ungarische Sprache so lange weiter gelten, bis die neue umfassende Amtssprachenverordnung (§ 13 Abs 1) in Kraft tritt; in die neue Verordnung sind jedenfalls alle Behörden und Dienststellen aufzunehmen, die bereits nach den in Geltung stehenden Amtssprachen-Verordnungen erfasst waren.

Zu § 27:

§ 27 enthält – in Anlehnung an § 2 Abs 2 Volksgruppengesetz, BGBl 1976/396 - Determinanten, die bei Erlassung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verordnungen sowie bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu beachten sind. Der in der bezogenen Bestimmung noch enthaltene Hinweis auf „Ergebnisse amtlicher statistischer Erhebungen“ konnte entfallen, da sowohl bei Erlassung der Topographieverordnung als auch der Amtssprachenverordnung auf Ergebnisse der Volkszählung seit 1951 abzustellen ist (vgl §§ 12 und 13).

Zu § 28:

§ 28 enthält die Vollzugsklausel.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds zur Förderung der österreichischen Volksgruppen (Volksgruppenfonds - VGF)

Inhaltsverzeichnis

	1. Abschnitt: Allgemeines
§ 1	Ziel des Gesetzes
	2. Abschnitt: Errichtung und Organisation des Volksgruppenfonds
§ 2	Errichtung und Fondszweck
§ 3	Aufgaben des Fonds und Rechtsschutz der Volksgruppe
§ 4	Organe des Fonds
§ 5	Kuratorium
§ 6	Aufgaben des Kuratoriums
§ 7	Beschlussfassung des Kuratoriums
§ 8	Geschäftsstelle
	3. Abschnitt: Gewährung von Leistungen des Fonds
§ 9	Leistungen des Fonds
§ 10	Voraussetzungen und Verfahren für Leistungen des Fonds
§ 11	Kontrollrechte des Fonds
§ 12	Richtlinien
§ 13	Verschwiegenheit
	4. Abschnitt: Mittelaufbringung und Fondsgebarung
§ 14	Aufbringung der Fondsmittel
§ 15	Gebarungsgrundsätze
§ 16	Abgabenbefreiung
§ 17	Jahresbericht und Wirtschaftsprüfung
	5. Abschnitt: Aufsicht des Bundes
§ 18	Aufsichtsrecht des Bundeskanzlers
	6. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 19	Auflösung des Fonds
§ 20	Verweisungen
§ 21	Geschlechtsneutrale Formulierung
§ 22	Vollziehung

1. Abschnitt Allgemeines

Ziele

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz hat das Ziel, Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihrer Kultur sowie ihrer Eigenschaften und Rechte und dem interkulturellem Dialog dienen, zu fördern. Es dient der Durchführung des Anspruches der Volksgruppen auf finanzielle Volksgruppenförderung aus Bundesmitteln (Art 7a Abs 7 B-VG idF des Vorschlags der Arbeitsgruppe).

(2) Andere Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Volksgruppen (zB Medienförderung) bleiben unberührt.

(3) Weiters sind gemeinsame Projekte der Volksgruppen zu fördern.

(4) Unter Volksgruppen im Sinne dieses Gesetzes sind jene des § 1 Abs 2 Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396 zu verstehen.

2. Abschnitt

Errichtung und Organisation des Volksgruppenfonds

Errichtung und Fondszweck

§ 2 (1) Zum Zweck der Verwirklichung des Zieles gemäß § 1 wird ein Fonds eingerichtet. Der Fonds trägt die Bezeichnung „Volksgruppenfonds“.

(2) Der Fonds ist ein Fonds öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(3) Der Fonds wird nach außen durch das Kuratorium vertreten.

(4) Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

(5) Für den Fonds ist eine Geschäftsstelle (§ 8) einzurichten.

Aufgaben des Fonds und Rechtsschutz der Volksgruppe

§ 3. (1) Der Fonds erreicht die in § 1 angeführten Ziele durch die Gewährung von Geldleistungen und durch die Erteilung von Aufträgen (§ 9).

(2) Die Gewährung von Geldleistungen und die Auftragsvergabe durch den Fonds erfolgen im Rahmen und mit den Mitteln der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Bei negativer Entscheidung des Fonds über die Gewährung von Geldleistungen oder Erteilung von Aufträgen (§ 9) kann der Anspruch der Volksgruppe auf Förderung (§ 1) durch repräsentative Vereinigungen der jeweiligen Volksgruppe, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten, im ordentlichen Rechtsweg durchgesetzt werden. Im Übrigen begründet dieses Bundesgesetz keinen subjektiven Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

Organe des Fonds

§ 4. (1) Organe des Volksgruppenfonds sind:

- a) das Kuratorium (§ 5),
- b) der Vorsitzende des Kuratoriums (§ 5 Abs 1)

Kuratorium

§ 5 (1) Dem Kuratorium gehören an

a) ein vom Bundeskanzler entsandter Vertreter aus dem Bundeskanzleramt, der mit Angelegenheiten der Förderung von Volksgruppen vertraut ist, als Vorsitzender des Kuratoriums

b) zehn weitere Mitglieder, die vom Bundeskanzler zu bestellen sind.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums nach Abs 1 lit b durch den Bundeskanzler hat auf Vorschlag nachstehender Stellen zu erfolgen:

a) je ein Mitglied auf Vorschlag von repräsentativen Vereinigungen der kroatischen, der slowenischen, der ungarischen, der slowakischen und der tschechischen Volksgruppe sowie der Volksgruppe der Roma, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten,

b) zwei Mitglieder des Nationalrates,

c) zwei Mitglieder, als Angehörige der Volksgruppe, auf Vorschlag einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

(3) Die repräsentativen Vereinigungen im Sinne des Abs 2 lit a (Volksgruppenorganisationen) sind durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen

mit dem Hauptausschuss des Nationalrates festzulegen; dabei ist auf die Mitgliederzahl und die Aktivitäten einer Vereinigung im Verhältnis zu anderen Vereinigungen der jeweiligen Volksgruppe abzustellen.

(4) Der Bundeskanzler hat die vorschlagsberechtigten Stellen innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist, die nicht kürzer als ein Monat sein darf, einzuladen, dem Bundeskanzler entsprechende Vorschläge vorzulegen. Lagen innerhalb dieser Frist keine Vorschläge beim Bundeskanzler ein, hat der Bundeskanzler die Bestellung ohne weitere Bedachtnahme auf das Vorschlagsrecht durchzuführen.

(5) Zu Mitgliedern des Kuratoriums können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele dieses Bundesgesetzes einsetzen. Der Bundeskanzler hat bei der Bestellung darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Die in Abs 2 genannten repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppen, die ihrem satzungsmäßigen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertreten sind im Verfahren zur Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums zu hören und können gegen die Bestellung wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(6) Für jedes Mitglied des Kuratoriums nach Abs 2 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat im Fall der Verhinderung sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 5 Abs 2 mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; bei der Wahl müssen mindestens 8 Mitglieder anwesend sein.

(7) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder bleiben bis zum Zusammentritt des neu bestellten Kuratoriums in ihren Funktionen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(8) Vor Ablauf der Funktionsdauer endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Kuratorium durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch den Bundeskanzler. Der Verzicht eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kuratoriums auf seine Funktion ist schriftlich gegenüber dem Bundeskanzler zu erklären. Der Bundeskanzler hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Kuratoriums aus seiner Funktion abuberufen, wenn es sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht oder sonst aus sachlichen Gründen seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

(9) Endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) vor Ablauf der Funktionsdauer, ist vom Bundeskanzler für die verbleibende Funktionsdauer ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) unter sinngemäßer Anwendung der Abs 2 bis Abs 5 nachzubestellen.

(10) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Zur Ausübung ihrer Funktion erforderliche Auslagen, wie etwa Reisekosten, werden ihnen aus Fondsmitteln - unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes - ersetzt.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 6. (1) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Volksgruppenfonds nach außen;
2. Erlassung einer Geschäftsordnung;
3. Genehmigung von Geldleistungen und Aufträgen (§ 3) unter Bedachtnahme auf den gemäß Z. 5 erstellten Finanzplan bis zum 31. März jeden Jahres

4. Erlassung von Richtlinien (§ 12) für die Gewährung von Geldleistungen und die Erteilung von Aufträgen iSd § 3.
5. Erstellung eines Finanzplanes für jedes Kalenderjahr gemäß Abs. 4;
6. Erstellung eines Geschäftsberichts gemäß Abs. 5.

(2) Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Geldleistungen und die Erteilung von Aufträgen (§ 3) hat das Kuratorium auf die Geeignetheit und Zweckmäßigkeit der Erreichung der Ziele gemäß § 1 und die Richtlinien (§ 12) Bedacht zu nehmen.

(3) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Geldleistungen und die Erteilung von Aufträgen, die den Betrag von jährlich 1.000,- € insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam - über Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums im betreffenden Fall - übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

(4) Das Kuratorium hat bis spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres einen Finanzplan über die wünschenswerten Geldleistungen und Aufträge (§ 3) einschließlich einer Aufstellung des damit verbundenen finanziellen Aufwandes für das folgende Kalenderjahr zu erstellen.

(5) Das Kuratorium hat für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht samt Rechnungsabschluss zu erstellen und dem Bundeskanzler bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Beschlussfassung des Kuratoriums

§ 7 (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Kuratoriums erfolgt durch den Bundeskanzler; in der Folge sind die Sitzungen des Kuratoriums vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich einzuberufen. Wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums unter gleichzeitiger Angabe eines Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird, hat der Vorsitzende das Kuratorium so rechtzeitig zu einer Sitzung einzuberufen, dass diese längstens binnen zwei Wochen nach dem Einlangen des gestellten Verlangens beim Vorsitzenden stattfinden kann.

(2) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterfertigen hat. In der Niederschrift sind jedenfalls der Tag, der Ort und die Gegenstände der Beratungen und Beschlussfassungen, die Teilnahme daran sowie die Ergebnisse der Abstimmungen festzuhalten.

(3) Gleichzeitig mit der Einberufung zu den Sitzungen des Kuratoriums ist allen Mitgliedern die Tagesordnung mit den Beratungsgegenständen bekannt zu geben.

(4) Ist ein Mitglied des Kuratoriums an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben; der Vorsitzende hat in diesem Fall die Einladung des Ersatzmitgliedes zu veranlassen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder iSd § 5 Abs 2 (Ersatzmitglieder iSd § 5 Abs 6) und der Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sind; im Fall der Vertretung des Vorsitzenden ist das Präsenzquorum durch 9 Mitglieder iSd § 5 Abs 2 (Ersatzmitglieder iSd § 5 Abs 6) einschließlich des Vertreters des Vorsitzenden erfüllt. Das Kuratorium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(6) Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe außerhalb von Sitzungen des Kuratoriums sind nur zulässig, wenn weder der Vorsitzende (sein Stellvertreter) noch ein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht.

(7) Das Kuratorium hat zur näheren Regelung der Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist im Internet auf der für den Volksgruppenfonds einzurichtenden Homepage zu veröffentlichen.

Geschäftsstelle

§ 8. (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Volksgruppenfonds obliegt dem Bundeskanzleramt.

(2) Bei der Besorgung der Aufgaben des Fonds hat die Geschäftsstelle eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung sicherzustellen und eine rasche Erledigung der dem Fonds zugeleiteten Anträge zu gewährleisten.

(3) Den Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle hat der Bund zu tragen.

3. Abschnitt:

Gewährung von Leistungen des Fonds

Leistungen des Fonds

§ 9. (1) Geldleistungen (§ 3) sind Vereinen, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen), für bestimmte Vorhaben zu gewähren, die geeignet sind, zur Verwirklichung des Zieles gemäß § 1 beizutragen.

(2) Den Volksgruppenorganisationen sind hinsichtlich der Anwendung des Abs. 1 Kirchen, Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen sowie andere juristische Personen, die Zwecke des § 1 verfolgen, gleichzuhalten.

(3) Der Fonds kann Aufträge an natürliche oder juristische Personen erteilen, die der Erreichung des Zieles gemäß § 1 dienen: Etwa durch Aufträge im Bereich der Forschung zur Erstellung von Studien oder Aufträge zur Realisierung von Projekten (etwa Imagekampagnen, Ausstellungen, Tagungen, Buchprojekte).

(4) Leistungen gemäß Abs. 1 können Volksgruppenorganisationen auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

(5) Leistungen gemäß Abs. 1 können auch Gebietskörperschaften für Maßnahmen gewährt werden, die zur Durchführung der Abschnitte IV (Topographische Bezeichnungen) und V (Amtssprache) des Volksgruppengesetzes, BGBl 1976/396 notwendig sind und die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

(6) Der Bund ist unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichtet, die Gebietskörperschaften, von denen eine Förderung desselben Vorhabens erwartet werden kann, über die von ihm in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

Voraussetzungen und Verfahren für Leistungen des Fonds

§ 10. (1) Die Gewährung einer Leistung setzt jedenfalls voraus, dass

1. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien (§ 12) entspricht und
2. die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme unter Berücksichtigung der Förderung sichergestellt ist.

(2) Anträge für Geldleistungen und Angebote für Aufträge können von den in § 9 genannten juristischen und natürlichen Personen gestellt werden und sind schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Förderungswerber bzw. der Auftragswerber hat sich bei Stellung des Ansuchens bzw. bei Legung des Anbotes über den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung bzw. über den gesamten Vertragszeitraum hin zu verpflichten, die Geschäftsstelle über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und

Förderungen, um deren Gewährung der Förderungswerber bzw. der Auftragswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens bzw. vor Legung des Anbots erhalten hat, zu informieren.

(4) Dem Förderwerber bzw. dem Auftragsnehmer obliegt die Beibringung der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Geldleistung bzw. einer Auftragserteilung erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen.

(5) Über den Anspruch auf Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.

Kontrollrechte des Fonds

§ 11. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich der jeweilige Leistungsempfänger (§ 9) dem Fonds gegenüber vertraglich zu verpflichten, zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen Organen der Geschäftsstelle die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner hat sich der Leistungsempfänger (§ 9) zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln diese dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist.

(2) Der Leistungsempfänger (§ 9) hat sich ferner vor Gewährung einer Förderung dem Fonds gegenüber vertraglich zu verpflichten, über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Fondsmitteln gewährten Förderungen und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein.

Richtlinien

§ 12. (1) Die Richtlinien für die Gewährung von Geldleistungen und die Erteilung von Aufträgen iSd § 3 sind planmäßig an der Erreichung des Zieles gemäß § 1 auszurichten. Sie enthalten die näheren Bestimmungen, unter denen Förderungen gewährt werden können, wie insbesondere über

1. den Gegenstand der Förderung,
2. die anrechenbaren Kosten,
3. die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Förderungswerber,
4. das Ausmaß und die Art der Förderung sowie
5. das Verfahren, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen),
 - b) die Bewertung der Förderansuchen und die Evaluierungsgrundsätze
 - c) den Auszahlungsmodus,
 - d) die Berichtslegung (Kontrollrechte) sowie
 - e) die Einstellung und Rückforderung der Förderung.

(2) Das Kuratorium hat die Richtlinien im Internet auf der Homepage des Volksgruppenfonds zu veröffentlichen und durch Auflage bei der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

Verschwiegenheit

§ 13. Die Organe des Fonds sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht auf Grund von Auskunftspflichten im Rahmen eines Bundesgesetzes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen sowie nach Beendigung der Tätigkeit für den Fonds in der Geschäftsstelle weiter.

4. Abschnitt:

Mittelaufbringung und Fondsgebarung

Aufbringung der Fondsmittel

§ 14. (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt
 - a) im Rahmen einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung in der Höhe von x Millionen Euro für das Jahr 2010 und in der Höhe von x Millionen Euro für das Jahr 2011 sowie
 - b) danach nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz jeweils vorgesehenen Mittel,
2. sonstigen öffentlichen und private Zuwendungen,
3. Erträgen von veranlagten Fondsmitteln sowie
4. sonstigen Einnahmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele des § 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, wobei Leistungen für Gebietskörperschaften gemäß § 9 Abs 6 getrennt auszuweisen sind.

Gebarungsgrundsätze

§ 15. (1) Der Fonds hat seine Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

(2) Das Fondsvermögen ist ausschließlich im Sinne des Fondszweckes zu verwenden, wobei darunter auch die Verwaltungskosten (Sach- und Personalaufwand) des Fonds zu verstehen sind, mit Ausnahme des Sach- und Personalaufwandes für die Geschäftsstelle, der vom Bund zu tragen sind (§ 8 Abs 3).

Abgabenbefreiung

§ 16. Der Fonds ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Jahresbericht und Wirtschaftsprüfung

§ 17. (1) Der Jahresbericht fasst die Tätigkeit des Fonds im jeweils vergangenen Geschäftsjahr zusammen und enthält insbesondere den Jahresrechnungsabschluss. Dieser hat eine Information über die Finanzgebarung (Reinvermögen, Bestands- und Erfolgsrechnung) zu enthalten.

(2) Für die Prüfung der Tätigkeit des Fonds nach diesem Bundesgesetz hat das Kuratorium einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Kuratorium umgehend vorzulegen.

5. Abschnitt: Aufsicht und Gebarungskontrolle

Aufsichtsrecht des Bundeskanzlers

§ 18. (1) Der Volksgruppenfonds unterliegt der Aufsicht des Bundeskanzlers. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Gebarung des Volksgruppenfonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Der Bundeskanzler genehmigt den für jeweils ein Kalenderjahr zu erstellenden Finanzplan und den Rechnungsabschluss, sofern die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

(3) Der Bundeskanzler ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und die von ihm angeforderten Unterlagen einzusehen. Die Organe des Volksgruppenfonds und die Geschäftsstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und Geschäftsstücke vorzulegen. In Erfüllung des Aufsichtsrechts erforderliche Weisungen sind in schriftlicher Form zu erteilen.

(4) Die Gebarung des Volksgruppenfonds unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Auflösung des Fonds

§ 19. Der Fonds kann nur durch Bundesgesetz aufgelöst werden.

Verweisungen

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetzes verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Geschlechtsneutrale Formulierung

§ 21. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 14 Abs 2 Bundesminister für Finanzen, im Übrigen der Bundeskanzler betraut.

<i>Entwurf für eine B-VG-Novelle und ein neues Volksgruppengesetz.....</i>	<i>1</i>
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird	1
Bundesgesetz vom X.X.XXXX über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VGG)	3
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	3
Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte	3
Abschnitt III: Volksgruppenförderung	6
Abschnitt IV: Topographie.....	8
Abschnitt V: Amtssprache.....	9
Abschnitt VI : Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe.....	15
Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen.....	15
Erläuterungen zur B-VG-Novelle und zum Entwurf eines Volksgruppengesetzes.....	17
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird	17
Allgemeiner Teil.....	17
Besonderer Teil:	19
1. Zu Art 7a B-VG	19
Zu Abs 1 (Anspruch auf Achtung und Förderung)	19
Zu Abs 2 (Volksgruppendefinition):.....	20
Zu Abs 3 (Bekenntnisfreiheit).....	20
Zu Abs 4 (Schul- und Erziehungswesen).....	21
Zu Abs 5 (Amtssprache)	22
Zu Abs 6 (Zweisprachige Topographie)	23
Zu Abs 7 (Volksgruppenförderung).....	24
Zu Abs 8 (Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppen)	24
2. Zu Art 8 B-VG.....	25
Zu Abs 1 (Achtung der Sprache und Kultur)	25
Zu Abs 2 (Deutsch als Staatssprache).....	25
Bundesgesetz vom X.X.XXXX über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VGG)	26
A. Allgemeiner Teil.....	26
B. Besonderer Teil.....	27
Zu §§ 1- 2 (Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen)	27
Zu §§ 3 – 7 (Abschnitt II: Volksgruppenbeiräte).....	30
Zu §§ 8 – 11 (Abschnitt III: Volksgruppenförderung).....	32
Zu § 12 (Abschnitt IV: Topographie)	33
Zu §§ 13 – 23 (Abschnitt V: Amtssprache)	40
Zu §§ 24 – 25 (Abschnitt VI: Besonderer Rechtsschutz für Ansprüche der Volksgruppe)	47
Zu §§ 26 – 28 (Abschnitt VII: Inkrafttreten und Schlussbestimmungen).....	49

Bundesgesetz über die Errichtung des Fonds zur Förderung der österreichischen Volksgruppen (Volksgruppenfonds - VGF).....	51
1. Abschnitt Allgemeines	51
Ziele	51
2. Abschnitt Errichtung und Organisation des Volksgruppenfonds	52
Errichtung und Fondszweck.....	52
Aufgaben des Fonds und Rechtsschutz der Volksgruppe.....	52
Organe des Fonds.....	52
Kuratorium.....	52
Aufgaben des Kuratoriums	53
Geschäftsstelle	55
3. Abschnitt:.....	55
Gewährung von Leistungen des Fonds	55
Leistungen des Fonds.....	55
Voraussetzungen und Verfahren für Leistungen des Fonds.....	55
Kontrollrechte des Fonds	56
Richtlinien.....	56
Verschwiegenheit.....	57
4. Abschnitt:.....	57
Mittelaufbringung und Fondsgebarung.....	57
Aufbringung der Fondsmittel.....	57
Gebarungsgrundsätze.....	57
Abgabenbefreiung.....	57
Jahresbericht und Wirtschaftsprüfung	58
5. Abschnitt: Aufsicht und Gebarungskontrolle	58
Aufsichtsrecht des Bundeskanzlers.....	58
6. Abschnitt.....	58
Schlussbestimmungen.....	58
Auflösung des Fonds	58
Verweisungen	58
Geschlechtsneutrale Formulierung	58
Vollziehung	58